

4981

3



V, 87.





2,436.



11. 436.

Der  
Stadt **W**aumburg  
verneuerte  
**S**chul-**O**rdnung  
publiciret

Im Jahr

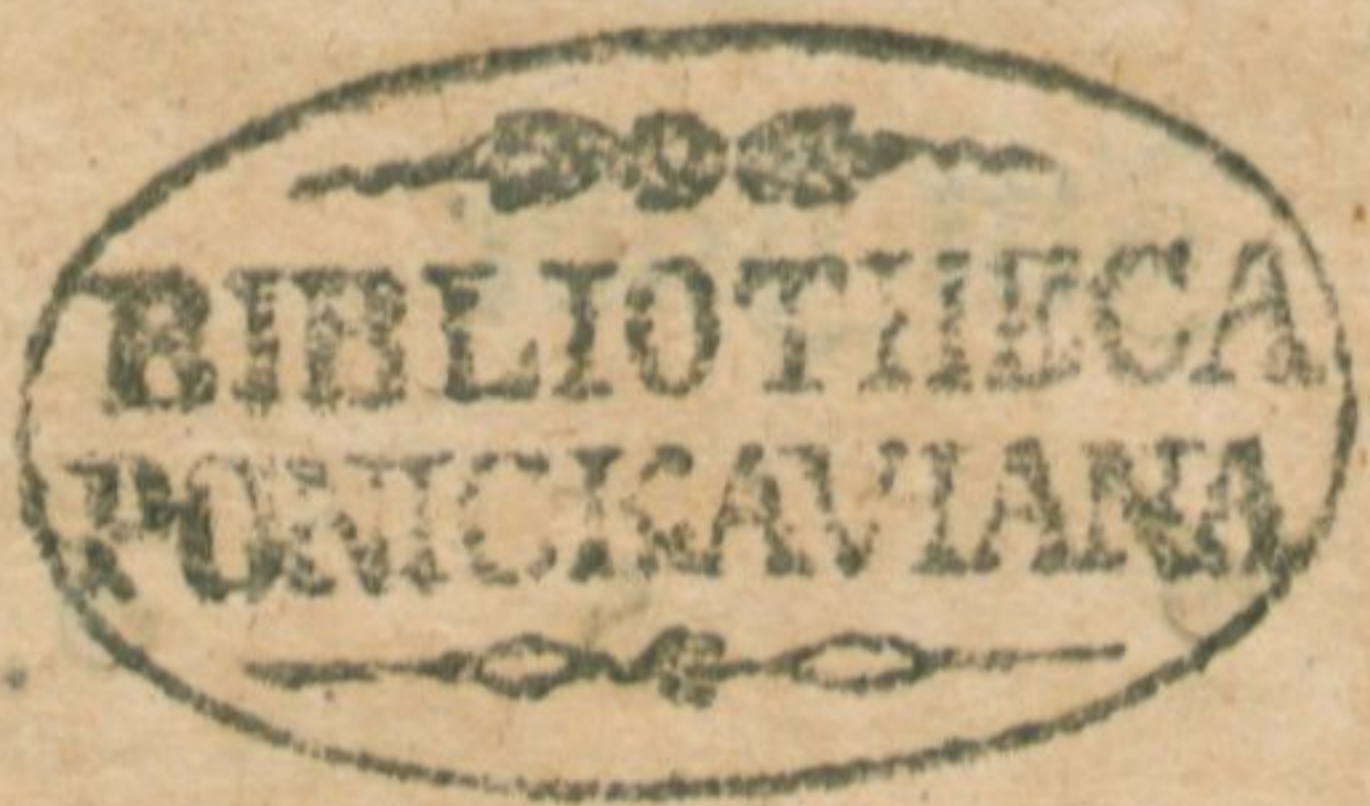
I 6 5 6.



**W**AUMBURG /  
In Verlegung Martin Müllers /  
1 6 5 7.  
CF



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a secondary stamp.





**IN** GOTTES Gnaden Wir  
KURZ/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/  
Cleve und Bergk/ Landgraff in Düringen/ Marg-  
graff zu Meissen/ Ober- und Nieder- Lausitz/  
Graff zu der Mark und Ravensbergk/ Herr zu  
Ravensstein/ wie auch der Balley Düringen  
Stadthalter/ hiermit urkundten und bekennen/

Das uns der Rath allhier zur Naumburgk/ in Schriftten  
zu erkennen gegeben/ welcher gestalt die Churfürstlichen Sächsi-  
schen verordneten Herren Kirchen- und Schul- *Visitatores*, Ihre  
biß anhero gehabten Schul- *Leges* nicht allerdings vor *complet-*  
*und sufficient* hetten halten wollen/ und in ihren abgefasten *Re-*  
*cess* mit einverleibet/ das eine gewisse Schul- Ordnung und  
*Leges*, zu Papier gebracht/ und unserm Stifft- *Consistorio* all-  
hier/ zur *Confirmation* übergeben werden sollte/ Dahero Sie/ zu  
schuldiger Folge dessen/ dergleichen Schul- Ordnung abfas-  
sen lassen/ dieselbe zu unserer *Censur* unterthänig übersendet/ und  
in Fleiß gebeten haben/ das Wir solche *confirmiren* und *authori-*  
*siren* wolten.

Folget die Schul- Ordnung.

A ij

Wir



**W**ir Bürgermeister und Rath der Stadt Naumburg/ vor Uns und unsere Nachfahren am Rath/ thun hiermit öffentlich kund und bekennen / Demnach Christlicher Obrigkeit/ nechst dem Worte der ewigen Wahrheit/ nichts höhers und theurers von Gott dem Herrn anbefohlen/ als eben die liebe Jugend/ damit dieselbige von Kindesbeinen an/ in aller Gottesfurcht/ guten Künsten/ Sprachen und Sitten/ heilsam unterrichtet/ alle Stände und Aempter/ mit desto geschickteren Leuten besetzt/ und dadurch dem Allerhöchsten/ so wol in dieser/ als jener Welt/ sein Reich auffss. beste erbauet und vermehret werden möge/ Vnd aber unsere Seel. Vorfahren am Rath allhier/ so bald Anno 1523. nach wieder auffgegangenem Lichte des reinen und allein seligmachenden Wortes GOTTES/ eine Christliche und Evangelische Schule/ zu Gottfürchtiger Aufziehung der Jugend/ mit grosser Sorgfalt/ Vnkosten und Mühe/ bey der Kirchen zu S. Wenzel dieses Orts/ angerichtet/ Dieselbige auch nun über die 130. Jahr/ durch Gottes Segen/ in gutem Wolstande erhalten/ und mit seinen geschickten und gelehrten Leuten/ iederzeit versehen und bestellet/ Als erkennen auch Wir/ unserer Pflicht und Schuldigkeit zu seyn/ das von unsern in Gott ruhenden Vorfahren/ uns hinterlassene edele Kleinod dieser Stadt/ auch unsers Orts bestes zu verwahren/ und der Gebühr nach/ also in acht zu nehmen/ damit dasselbige im geringsten nicht verwahrloset werde/ oder zu Schaden komme/ sondern hinführo auch in gutem Flore und Auffnehmen/ mit Gottes Hülffe/ allezeit verbleiben möge.

Ob nun wohl solche Stadt-Schule/ niemahls ohne gewisse *Leges* und gute *Consuetudines* gewesen/ so haben Wir doch befunden/ Theils/ daß noch hin und wieder gleichwol zweifelhaftige Fälle vorkommen/ Theils/ daß es sonst auch besser und zu  
träglia



träglich / so alles / was hierzu nothwendig / und so wol der *Præceptor* Ampt / Sorge und Verrichtung / als auch der gesamten Schul Jugend Pflicht und Schuldigkeit / in eine richtigere und vollkommenerer Verfassung / uffs neue gebracht / und also einem jedwedern vor Augen gestellet würde: Keines weges zweifelnde / es werde *Gott* dem *Herrn* / als dem grossen Stifter / Oberauffseher und Erhalter aller Christlichen Schulen / solches unser Thun gefällig und angenehm / auch der so frembden / als einheimischen Jugend / heilsam und erbaulich / und unserer gesamten Stadt allermassen nützlich und ersprießlich seyn: Und werden auch manche Leute / so die Schulen / und die *Gott* dem *Herrn* darinnen dienen / bößhaffig verachten / oder unverständig sonst davon reden / eines bessern auch hiemit berichtet / und ihre Kinder desto fleissiger zur Schule zu halten / Ursach und Anlaß nehmen. Sezen demnach / ordnen und wollen hiermit / daß solcher nachgesetzten Ordnung / hinführo / mit höchstem Fleisse / in allen Puncten und Clauseln / nachgelebet / und dieselbige keinerley weges hindangesezet / oder von iemandes eigenthätiger Weise übergangen und abgeschaffet werde.

Das I. Capitel.

Vom Ampte der *Præceptorum*, in gemein.

1.

**E**S haben die *Præceptores*, nicht weniger / als die Prediger / ein schweres Ampt auff sich / und wie diesen zwar in der Kirchen / der Alten und erwachsenen / also sind jenen in der Schulen / der Jungen und auffwachsenden Leute Seelen / auf ihre Seelen / ebener Weise / sehr scharff gebunden: als vor welche Sie / dem Richter der Lebendigen und der Todten / strenge und genaue Rechenschaft am Jüngsten Tage zu geben haben / so dieselbigen auch eine einsige nur / verwahrloset haben. Darumb so sollen gleicher massen die *Præceptores* in den Schulen / solches offte

A iij

und

und fleißig / ja iederzeit / beherzigen / und vor allen Dingen die  
Ehre Gottes / zusamt der Jugend zeitlichen und ewigen Wohl-  
fart / als ihren einzigen Zweck / Ihnen immerdar vor Augen schwe-  
ben lassen: So werden Sie ihr Ampt dann auch gewißlichen / und  
welches Sie alle Augenblicke vor dem Angesichte Gottes führen /  
unfleißig / oder nachlässig / wol nicht verrichten.

2. Darbey aber haben sie fleißig zu beten / daß Gott zu ihrem  
Pflanzen und Begießen / sein Bedeyen und Segen geben / und  
ja gnädiglich dem Teufel wehren wolle / der der ärgste Schulfeynd  
ist / damit derselbige ihnen nicht beykommen / sondern so wol an  
Ihnen / als an ihren Schülern / allezeit möge zu Spott und  
Schanden werden.

3. Ihr Thun und Leben / haben Sie bestes Fleißes also an-  
zustellen / daß sie ja nichts unbedachtsam reden oder vornehmen /  
dadurch sie auch den Kleinsten von ihren Untergebenen ärgern  
mögen: Sondern daß Sie in wahrer Gottesfurcht / in Nüchtere-  
keit / in Demuth / in Friedfertigkeit / in Erbarkeit / und in allen  
Christlichen Tugenden / ein Vorbild auch ihrer Heerde werden /  
welche Gott durch sein eigen Blut erworben hat.

4. Unter einander selber / sollen Sie allezeit sein friedlich  
und einträchtig leben / und keiner dem andern zuwider seyn: Sin-  
temaln aus der *Preceptoren* Uneinigkeit / nichts anders / denn  
eitel Schaden und Unheil / ja greuliche Zerrüttung einer ganzen  
Schul n / zu entstehen pfleget: Do aber ja ein Unwille unter  
ihnen sich ereignen wolte / sollen sie solchen / nach aller Möglich-  
keit / vor den Schülern geheim halten / und sich ehest wiederumb  
freundlich vergleichen / damit Sie also in guter Einigkeit / und mit  
gesamter Hand / das Werck des H. Ern bey der Jugend / mit  
allem Fleiß treiben mögen.

5. Ihre *Discipul* sollen Sie allzumahl von Grund des  
Hertzens lieb haben / als ob dieselbigen ihre liebliche Kinder  
wären / und demnach mit lehren und vermahnern / mit straffen  
und

und Züchtigen/ nicht anders/ als Eltern/ mit ihnen umgehen/  
und Sie dadurch wiederumb zur Gegenliebe/ Gehorsam und  
Ehrerbietung/ temehr und mehr/ gegen sich/ anreizen und  
bewegen.

6. Ihre Stunden sollen Sie zu rechter Zeit/ von An-  
fang bis zu Ende/ richtig abwarten: Darumb auch kein Col-  
lega, seine *Lectio*, in des andern folgende / *protrahirn*, oder  
sonst auch einer dem andern in seiner Stunde zusprechen/ oder  
hinderlichen seyn soll: auff daß die Zeit/ die leider! mehr als  
zu geschinde hinläufft/ und sich gar nicht lest wiederbringen/  
auff jedere *Lectio* vollkömmllich gewendet/ und also mit Willen  
nirgend nichts versäümet werde.

7. Alles ihr lehren und unterrichten/ sollen sie bestes Flei-  
ses treiben/ und sich dahin bemühen/ daß Sie den *Discipuln*, mit  
aller Sanftmuth und Freundlichkeit/ was ihnen nütze ist/ und  
sie lernen sollen/ auff's deutlichste und vernehmlichste/ vorge-  
ben/ und solches mit mehr Worten Ihnen beybringen und er-  
klären/ damit die Jugend alles wol verstehe/ fasse, und sich ein-  
bilde/ auch desto mehr lust zum *Studiren* gewinne / und nicht  
etwan die *Reguln* oder *Præcepta* bloß nur / und ohne Ver-  
stand/ daher falle/ oder aber durch der *Præceptor* stetige Un-  
freundlichkeit/ oder der *Lectio*en Dunkelheit/ von der Schulen  
gar abgeschreckt werde.

8. Diweil die *Ingenia* sehr unterschiedlich seyn/ als sollen  
dieselbigen die *Præceptores*, und zwar ein ieder sonderlich in  
seiner *Classe*, so viel ihnen nur möglich ist/ so wohl ihres Ver-  
standes und natürlicher Geschicklichkeit halben/ als wegen ihres  
Fleisses und Unfleisses/ auff's eigentlichste unterscheiden und  
wohl kennen lernen.

9. Als hurtige denn/ und langsame/ durch einander sitzen/  
so sollen Sie ihnen mehr nicht uff einmal vorgeben/ als sie  
beyderseits fassen können: und mit denen/ die sie wissen/ daß  
sie

ſie von Natur langſamer ſeind/ es nicht allezeit zu genau nehmen/  
biß ſie auch hernach kommen.

10. Fleißige und Unfleißige aber/ ſollen Sie also in acht zu  
nehmen wiſſen/ daß Sie dieſe/ nach Gelegenheit/ in den *Lectio-*  
*nen* deſto öfter aufffordern/ und von der Faulheit und Nachläßig-  
keit also abgewehnen: jener aber auch wiederumb nicht gar ver-  
geſſen/ ſondern ſie mit guter Beſcheidenheit/ gleichwol auch in  
guter und ſteter Übung/ und bey beharrlichem Fleiße behalten.

11. Keinen Knaben ſollen ſie einiger *Lectio* eximiren oder  
befreyen/ ſondern in allen *Claffen*, ihre vorgeschriebene *Lectiones*  
und *Autores*, mit allen/ gleich durch vornehmen und treiben/ und  
keinem nichts beſonders machen.

12. Sie ſollen auch keinem *Discipul*, eigenes Gefallens aus  
einer *Lectio* zubleiben/ nachlaſſen oder verſtatten: ſondern al-  
le die jenigen/ ſo unangemeldet/ oder auch umb unnöthiger Ohr-  
ſachen willen/ auſſen geblieben/ gebührender weiße beſtraffen/ auch  
zu Hauſe nach ihnen fragen laſſen.

13. Die Knaben ſammt und ſonders/ ſollen Sie im Reden/  
zu einer klaren/ deutlichen/ und vernehmlichen Sprache: Im  
Schreiben/ auch zu erſt/ wenn ſie anfangen/ zu einer leſerlichen  
Hand/ und zu gebührenden Buchſtaben in allen Worten/ auch  
in dem Teutſchen/ gewöhnen/ und was im reden/ oder ſchrei-  
ben/ einigen Vbelſtand hat/ abzugehen/ ſie fleißig anhalten und  
vermahnen.

14. Die *Exercitia Styli* ſollen Sie die Knaben allzumal/  
anders nicht/ denn in gewiſſe Bücher einſchreiben laſſen/ auch  
darinnen ihnen dieſelbigen *publicè corrigiren*, und ſie ſcharff dar-  
zu halten/ daß Sie den Tag und Monat/ wenn ſie *dictiret* wor-  
den/ allezeit darzu zeichnen/ und keine zu rück laſſen.

15. In den oberſten *Claffen*, und ſonderlich in *primâ*, ſollen  
Sie den Knaben/ in ihren *Exercitiis*, nicht allein die *vitia Gram-*  
*matica*, ſondern auch *Conſtructiones contortas, asperas, obscu-*  
*ras*.

*ras, ambiguas, und Vocabula obsoleta, corrigiren, Phrases poeti-  
cas und oratorias* sie unterscheiden lehren / und auff die *distinctio-  
nes* und *Interpunctiones* gute acht zu haben / sie unverdrossen an-  
halten.

16. In den untern *Classen* aber / sollen Sie die Knaben  
selbst / wechselsweise / die *Exercitia*, so wol Teutsch an die Taffel  
schreiben / als auch Lateinisch darauff machen lassen / und ihnen  
die *Orthographiam* desto besser darbey *inculciren*.

17. Die auswertigen Knaben / sollen Sie nicht gleich vor  
den *Examiniibus*, und sonderlich / die in *Choro Musico* sind / nicht  
kurz vor den Fevertagen / nach Hause lassen / sondern ihnen solch  
unzeitig heimlauffen verwehren. Denen sie aber zu gebührender  
Zeit ihr Suchen zulassen / sollen sie eine gewisse Zeit / wieder da zu  
seyn / ansehen und benemen.

18. Sonderlich aber sollen Sie auch darauff bedacht seyn /  
daß die Jugend nicht allein in guten Künsten und Sprachen / son-  
dern auch in ihrem Christenthume / erbauet werde / und daher  
öftters Gelegenheit nehmen / auch in und bey andern Lektionen /  
die wahre Furcht des HERRN in ihr Herz zu bringen / und sie nach  
einem Gottseligen Leben und unverletztem Christlichen Gewis-  
sen zu streben / so bald sie es verstehen lernen / nach aller Möglich-  
keit gewöhnen: auch absonderlich einem iedweden / zumal / wenn  
er zum heiligen Abendmahle gehen wil / und bey ihnen *depreciret*,  
was sie voraus böses an ihm vermercket / fleissig zu untersagen /  
sich nicht verdriessen lassen.

19. Ihr Straff- Ampt sollen Sie also führen / daß sie lie-  
ber der Gelindigkeit sich zu erst gebrauchen / und nach derselben /  
die Schärffe hervor suchen: nach gestalten Sachen auch / die  
Verbrecher öffentlich beschämen / oder von ihrem Orte zuweilen  
herab setzen: ja auch der Schläge / der Ruten und Stecker / nicht  
vergessen: oder aber der *Beneficien Chori* eine Zeitlang Sie ent-  
setzen: Nach Verfügung auch / des *Carceris* sich gebrauchen / und

die

die jenigen / woran ganz keine Hoffnung zur Besserung ist / aus  
der Schulen endlich gar heraus stossen. Welche 2. letzten Straf-  
fen aber / ohne der Herren *Inspectorn* und des *Rectoris* Anord-  
nung / nicht auszuüben.

20. Bey den Leichen / damit die ganze Schule gehet / und da  
so wol von Einheimischen / als von Frembden / auff *Præceptores*  
und *Discipul*, zugleich gesehen / und von allen *judiciret* wird / sol-  
len Sie sonderlich zusehen / daß all *Classen*, in feiner Ordnung  
einher gehen. Darumb dann / im Ausgehen / der *Sextus*, gleich  
da *Sexta* und *Quinta*: der *Quintus*, da *Quinta* und *Quarta*:  
der *Quartus*, wo *Tertia* und *Secunda*: der *Cantor*, wo *Secunda*  
und *Prima*, bey sammen kommen / auff der Seiten / der *Rektor* und  
*Conrector* aber / hinter dem ganzen *Cæru*, und eben in solcher Ord-  
nung von dem Gottes Acker wieder umb / bis vor die Schule / ge-  
hen / und vom *Rectore dimittiret* werden sollen.

21. Es sollen aber die *Præceptores*, bey aller ihrer Arbeit / sich  
sonderlich Christlicher Gedult beflüssigen / daß Sie bey den *Disci-  
peln*, einen und andern kleinen Fehler / bißweilen auch mit Will-  
len / übersehen / und einerley auch zum öfftern zu wiederholen / sich  
gar nicht verdriessen lassen.

### Das 11. Capitel.

### Vom Ampte des Rectoris insonderheit.

**D**er *Rektor*, als *Caput Scholæ*, und dem die ganze Schu-  
le von Gott und der Obrigkeit theuer anvertrauet / soll  
alles des jenigen / was in vorhergehendem 1. Cap. von ei-  
nem treuen *Præceptore* gemeldet worden / auff's allermüglichste  
sich beflüssigen / und so wol seinen *Collegen*, als den *Discipeln*  
samt und sonders / mit gutem Exempel / in seinem Ampte vor-  
gehen / auch darbey der Schulen Bestes und Nutzen / allewege /  
auff's treulichste in acht nehmen und befördern / und allen Scha-  
den darvon abzuwenden / sich bemühen. 2. Wie

2. Wie er in *studiis Linguarum, Humanitatis* und *Pietatis*, muß erfahren und geübet seyn: Also soll er auch umb das ganze Schulwesen/gute Wissenschaft haben/ und deswegen auch/ was er/ von guten Ordnungen in seiner Jugend/in öffentlichen Schulen (darinnen er billich muß erzogen seyn/ wo er Schul-Sachen/ und sein eigen Amptrecht verstehen soll) nicht selbst gesehen/ und von seinen *Præceptoren* angemerket/ aus solchen Büchern/ auch mehr und mehr erkundigen/welche von Schul-erfahrenen Leuten/ *de informandâ juventute, & de re Scholasticâ*, geschrieben.

3. Über seine *Collegen*, allermassen dieselbigen allzumal an Ihn gewiesen sind/soll er *strenge Inspection* haben/*Ihre Lectiones* wöchentlich und zum öfftern *visitiren*, auff ihre Art zu lehren gute Achtung haben/ und was er der Jugend darbey zuträglichen erachtet/ Sie dasselbige/ nach seinem Gewissen/iedoch aufferhalb der *Lection*, freundlich erinnern/ Darnhero allezeit der Erste gleichsam und der Letzte in der Schulen seyn/damit er auff der andern *Collegen* Fleiß desto besser acht geben könne.

4. Soll er nicht allein vor seine Person friedfertig seyn/sondern auch bey seinen *Collegen*, Fried und Eintracht stifften und erhalten helfen: und demnach/ so si ja in Mißverstand geriethen/ so bald er solches innen wird/sie wiederumb zu vergleichen/sich beflüssigen: Do aber sein *Interposition* nicht fruchten wolte/ Sie an die Herren *Inspectores* weisen.

5. Bey der *Information*, soll Er iederzeit dahin sehen/damit die Jugend in allen *Classen*, gründlich in ihren *Lectionibus*, und nicht obenhin/ oder zum Scheine/ möge unterrichtet werden: als dadurch sonst/ Obrißkeit/ Eltern/ und Schüler/ oftmahls/ schändlicher weise betrogen/ und hinters Liecht geführet werden.

6. In seinen Stunden/ soll Er nicht viel *dictiren*, sondern die voraeschriebenen *Lectiones* desto fleißiger *tractiren*, und die *Autores* desto deutlicher erklären/wol *resolviren*, und die *Discipel*

zu feiner *Imitation* derselben anführen und gewöhnen: Hierneben auch die *Exercitia Oratoria* mit sonderm Fleiß treiben.

7. Soll Er alle und iedwedere / so wol kleine / als grosse / so wol unserer Stadt / als frembde *Discipel*, so dieser Schulen sich gebrauchen wollen / zuvor *examiniren*, und die in die 3. untern *Classen* gehören / so bald darauff angeloben lassen / und *recipiren*, auch dieselbigen *introduciren*, und dem *Praceptori* in der gehörigen *Classe*, fleißig anbefehlen.

8. Die jenigen aber / so in die 3. obern *Classen* kommen möchten / soll er ihre *Testimonia* zu erst vorweisen / und sie ein *Exercitium* machen lassen: darauff Erkundigung in der Stadt einzichen / ob sie in *Hospitia* unterzubringen seyn. Wo denn selbige erhalten / so soll Er die Knaben in die Schule bescheiden / und sie nebenst dem *Correctore*, aus dem verfertigten *Exercitio*, und was sonst ihre *Lectiones* gewesen / wie auch der *Musci* halber / durch den *Cantorem*, ferner *examiniren*, und den Gehorsam gegen die *Praceptores* und *Leges*, treulich angeloben lassen / und *recipiren*: Doch soll dem *Cantori* frey stehen / ob Er sie als bald zugleich / oder in der nechsten Singstunde / in *Musciis exploriren* wolle.

9. Welche mit *Testimoniis* versehen / wie auch im Singen etwas *proficiret*, damit der *Chorus* allezeit versorget sey / soll er vor andern auffnehmen / und in *Hospitia* befördern / auch ihre *Testimonia* zu sich nehmen und auffheben / biß sie künfftiger Zeit / mit redlichem Abschiede von dieser Schule wegzichen.

10. Die denn also in die Schule *recipiret* worden / soll Er in die Schul-*Matricul*, sampt Tag und Jahre / einverzeichnen: auch darzu von Zeiten zu Zeiten bringen / wenn sie in eine höhere *Classe* gesetzt werden: auch wenn / und wie sie bey der Schulen Abschied nehmen: damit man folgender Zeit sich erkundigen / und Nachricht bekommen möge / welche etwan *gradus Academicos*, oder sonst ehrliche *Aempter* erlanget / und wenn einer oder der andere davon verstorben.



11. Und wie in allen Schulen / dem *Rectori* von der *Reception* und *Inscription* neuer Schüler / etwas gewisses verordnet ist : Also sol er auch / in dieser Stadt Schule / von einem *Primo* oder *Secundano*, nach Gelegenheit / 10. bis 12. Gr. / von einem *Tertiano*, 6. bis 8. Gr. deswegen zu fordern haben : Die *Pauperiores* aber *gratis* recipiren und einschreiben.

12. Er soll auch den Eltern / wo es vonnöhten / so wol / wenn sie zu erst die Kinder in die Schule thun / als auch / wenn sie es etwan hernachmals fehlen lassen wolten / mit Fleiß zureden / daß sie den Kindern / nohtwendige Bücher / Federn / Papier / un̄ dergleichen / zu rechter Zeit schaffen / u. un̄ weniger Grosch. oder Pfenn. witten / wie bißweilen zu geschehen pfleget / die Kinder nicht muhwillig und wissentlich verseumen.

13. Die jentgen / so in den *Chorum Musicum* begehren / welcher dann / sonderlich keinem Fremdden zuversagen / soll er / nach dem sie sich bey ihme zu erst angegeben / an den *Cantorem* / dieselbigen zu probiren / verweisen : nach gehaltenen Unterredung und Befindung / zugleich und mit demselbigen / darein recipiren / und was darbey ihre Schuldigkeit ist / treulich auch zu halten / angeloben und versprechen lassen.

14. So soll Er auch / nebenst dem *Correctore* und *Cantore*, bey allen *distributionibus pecuniae Chori Musici* zugegen seyn : und / was dabey vorzufallen pfleget / auch erinnert / geendert / oder gestraffet werden muß / neben solchen seinen Collegen / besser massen straffen / entscheiden und verbessern helfen.

15. Die Knaben / so in die *Currenda* begehren / soll er mit Vorbewußt des Hn. OberPfarrers / darein auffnehmen / wenn sie Teutsch und Lateinisch lesen können / und dieselbigen dem *Quarto* anmelden.

16. Den Zustand der gansen Schulen dar zu thun / so soll der *Rector* jährlich zwey *Examina*, nach Ostern und Michaelis / allezeit drey Wochen nach den Leipzigerischen Märkten

B iij

ten

ten / öffentlich anstellen: jedoch jedesmal 14. Tage vorher/  
neben seinen Collegem / die *Repetitionem Lectionum* dazu anfangen/  
auch nach jedem *Examine*, die *Leges* und *Statuta* / in beyseyn  
der *Præceptorum* und *Discipuln* / verlesen / und nach Gelegenheit  
der Zeit / gehörige Vermahnung darzu anstellen.

17. Nach den *Examinibus*, soll Er / neben seinen Collegem,  
mit Einwilligung und Erkänntnis der *Inspectorum*, die Fortsetzung  
anstellen / und eher einen Knaben in seiner Classe etwas  
länger sitzen lassen / als vor der Zeit mit Ihm / in eine höhere  
eilen: und an etlicher Eltern unverständiges Antreiben und  
Anhalten sich im geringsten nicht kehren. Die dann aber vor  
tüchtig erkandt und fortgesetzt werden / sol er zu fernerm Fleiße  
annehmen / und darzu sie sonderlich angeloben lassen.

18. So ein Knabe in der Schulen sich befünde / der entweder  
von Natur gar ungeschickt oder der auch sonst im Lernen  
gar nicht gut thun wolte / und an dem ganz keine Besserung  
zu hoffen wäre / so soll der *Rektor* / dessen Eltern / Enderung mit  
demselbigen zu treffen / ankündigen / damit der Knabe zu einer  
andern ehrlichen Handthierung gebracht / und des einigen halben  
eine ganze Classe nicht verhindert und versäumet werde.

19. So er seiner eigenen Verrichtung wegen verreisen  
müsse / so soll er solches dem regierenden Bürgermeister / und  
einem von den *Inspectoribus* andeuten / und die *Lectiones* durch  
seine Collegem unterdessen / gebührend bestellen lassen.

20. Er sol auch über die Bücher / so von gutherrlichen Leuten  
der Schulen verchret / oder aber sonst darein erkauffet  
worden / oder noch dar in verchret / oder erkauffet werden möch-  
ten / fleißige Register halten / und nicht alleine in solche Bü-  
cher / sondern auch in die *Matricul*, schreiben / wo und von wem  
dieselbigen herrühren: auch solche / und die den *Discipuln* ge-  
wiedmet / alle 3. Monat / nach Gelegenheit / so weit sie in ver-  
Ordnung reichen / unter dieselbigen / anders vertheilen / und sie  
eigen

eigenhändig solches bekennen lasse. Die aber den *Præceptorum destini* et hat er neben denselbigen zu gebrauchen.

21. So sol er auch die *Vaganten*, so sich bey ihm angeben/ oder die er sonst hier vermercket/ und zu sich beruffen leß/ *examiniren* / ihres herumblaußens wegen sie gebührend zur Rede setzen/ und ihnen entweder ein oder zwey Stunden *ostiarum* zu singen/ nachlassen: oder aber/ nach Befindung ihrer Boshheit/ sie schlechter Dinge abweisen/ und das Thor treffen heissen: Die Widerspenstigen aber/ Uns/ so bald/ zu anderer Verfügung/ anmelden lassen.

### Das III. Capitel.

## Vom Ampte der andern Collegarum und Præceptorum.

1.

**D**ie andern *Collegarum* und *Præceptores* der Schulen/ sollen dem *Rectori*, als ihrem Haupte/ gebührende Ehre und *Respect* erzeigen: Auch was derselbige / zu der Schulen Besten/ nach seiner Pflicht sie erinnere/ in allem Gutes annehmen/ und demselben willig und mit Fleiß nachkommen.

2. Wenn in Schul Sachen ein Mißverstande unter ihnen vorfiel/ sollen sie sich nicht lange miteinander verunwilligen/ sondern mit Bescheidenheit einander begegnen/ und die Sache entweder selbst bald beylegen/ oder sich nach laut des 4. *Articuli*/ *Cap. 2.* entscheiden lassen.

3. Keinen Knaben sollen Sie in ihre Classe und *Information* nicht annehmen / er werde denn durch den *Rectorem*, darein *introduciret*/ und ihnen anbefohlen.

4. Die Untugend und Boshheit der *Discipeln*, sol ein jedweder an seinem Orte/ mit gebührendem Ernste straffen / und wo es nicht sonderlich vonnöthen/ den *Rectorem* darzu nicht erschodern.  
5. Sie

5. Sie sollen auch mit ihren *privat-Discipeln*, so sie be-  
ker haben / keine andere oder höhere *Lection* vornehmen / als  
welche in die Klasse gehöret / darinnen solche Knaben sitzen / son-  
dern allein in den gehörigen / und jeder Klasse vorgeschriebenen  
*Lectionen*, so wol *privatim*, und in den Nachstunden / als *pu-  
blicè*, und in den öffentlichen / sie wol und fleißig üben und un-  
terrichten.

6. So ein oder ander geschicktes Ingenium in einer Klas-  
se / auch zwischen den *Examinibus* gefunden würde / welches  
wol höher gesetzt werden könnte / so sollen sie dem Knaben nicht  
hinderlich seyn / sondern allen Eigennus / den sie etwan durch  
die *privat-Information* / oder sonst / bey demselbigen haben  
könten / beyseits setzen / und nach ihrem guten Wissen und Ge-  
wissen / dem *Rectori* solchen Knaben andeuten / und nicht ver-  
schweigen.

7. Wäre auch in den untern *Classibus*, ein oder mehr Knab-  
ben / so unangesehen aller Arbeit der *Præceptoren* / gar nichts  
lernen wollten / oder könten / so sollen die *Præceptores* solches auch  
dem *Rectori* anzeigen / jedoch allen möglichen Fleiß bey der-  
selbigen zuvor anzuwenden / nicht unterlassen.

8. Der *Quartus* soll allezeit auff die *Currendanos*, sondera-  
liche *Inspection* mit haben / und was dieselbigen Sontags /  
Dienstags und Frentags / da sie durch die Gassen singen / von  
Almosen bekommen / unter dieselbige verthellen : jedoch wö-  
chenlich dem Knaben / so die Schule zu schliessen und zu keh-  
ren pfleget / 6. Pf. davon / zuvor zustellen.

9. Do ein *Collega* aus nothwendigen Geschäften zu ver-  
reisen hätte / So soll er solches zuörderst dem regierenden  
Bürgermeister / und einem von den *Inspectoribus*, dann auch  
dem *Rectori*, anzeigen / und zugleich mit dessen Vorwissen /  
einen andern seiner *Collegen* vermögen / der seine Stelle in  
der Schulen verwalte / damit die Knaben nicht alleine gela-  
sen und verseumet werden.

Das



Das IV. Capitel.  
Vom Ampte des Cantoris, die Music  
betreffende.

I.

Nach dem so wol in unserer Stadt Kirche/als auf Hochzeiten und Begräbnissen/die Music aus dieser Stadt Schule zu bestellen/Dahero derselbigen auch eine und andere Beneficia zukommen/ So soll der Cantor, neben seinem andern Schul Stunden/welcher er so wol/als der Music/treulich abzuwarten/ verpflichtet ist/ die Knaben der drey obern Classen, mit allem Fleisse im Singen unterrichten/u. darauf acht haben/das der Gottesdienst/ was das singen anlanget/ nach aller Möglichkeit/durch dieselbigen wol versehen werde.

2. Bey den Knaben demnach/ die keinen Anfang in der Music noch haben/sol er nicht anders/denn aus einem gewissen Autore, und der auch zu schaffen ist/ den Grund zu der Singekunst legen/damit sie auff etwas gewisses/ gleich wie in alten andern Künsten/sich verlassen/ und darauff etwas höhers hernach/bauen können.

3. Die aber einen Anfang also erlanget/ auch Lust darzu/ und von Natur seine Geschicklichkeit haben/ soll er je mehr und mehr fortzubringen/sich beflüssigen: Den Anfang der Singestunden auch/bey den Größern/allezeit mit Erklärung etlicher *Præceptorum Musicorum* machen/und in der Kirchen/die die besten Stimmen haben/und ziemlich fort kommen können/bey den Concerten, am meisten/und vor andern gebrauchen.

4. Er sol auch in der Kirchen/ mit dem musiciren/ an Sonn und Fest Tagen/ zu rechter Zeit anheben/ und es also anstellen/ das der Glaube zu rechter Zeit/ und vor acht Uhr noch/ angefangen und gesungen werde.

5. Nach der Predigt aber/ sol er in gleichen/ nicht zu lange vor dem heiligen Abendmahle figuriren/ sondern sich nach

E

der

der Anzahl der Communicanten achten / und solche von ihrem  
Christlichen Vorhaben / nicht unnötig auffhalten.

6. Die Deutschen / Gottseligen und Geistreichen Lieder /  
sol er auch der Concerten halber / nicht gar aussetzen : sondern  
sich nach der Christlichen Gemeyne richten / daß dieselbige in  
der Kirchen / Gott den HERN auch zugleich mit anrufen / und  
preisen möge.

7. Bey Abwechslung der Gesetze oder Verslein / in  
den Liedern / sol er gute Acht haben / damit dieselbigen in ih-  
rer Ordnung / und nicht eines vor dem andern / angefangen und  
gesungen werden.

8. Sonderlich sollen unter der Communion / nicht nur  
etliche wenig Knaben / sondern der ganze Chor / bey den Teut-  
schen Liedern gehöret / und dabey sonderlich allezeit / so wol :  
Jesus Christus / unser Heyland ic. als : Gott sey gelobet ic.  
(oder da gar zu wenig Communicanten wären / eines davon /  
doch / zum wenigsten ) gesungen / und die des heiligen Abend-  
mahls gebrauchen / zu herzlichem Andacht / dadurch angereiset  
werden.

9. Bey den Brautmessen / sol er sich auch nach der Zeit  
richten / und die Music nicht allzulang extendiren : Ingemein  
aber sol er von einer jedwedern / einen halben Thaler zu fordern  
haben.

10. Bey den Begräbnissen / soll er Herrn D. Lutheri / und  
anderer Schrifftmässiger und Gottseliger Lieder / sich gebrau-  
chen.

11. Damit auch die Music desto besser bestellet / und die Ju-  
gend desto mehr darzu auffgemuntert werde / So sol der Can-  
tor / mit Vorwissen des Rectoris , den ganzen Chor in zwey  
Hauffen abtheilen / und daraus ihrer 27. als / zum Bass, Tenor  
und Alt, jederzeit sechs / und achte zum Discante, jampi dem  
Pyxisero, die am besten und fertigsten singen / als Conventores

cer-

*certos*, auslesen: Die andern aber/ als *Exspectantes*, und die an der vortigen Stelle/ so dieselben der Stimme/ oder Schulen halber/ *mutiren*, nach ihrer Verbesserung und Geschicklichkeit treten/*constituiren*.

12. Die *Certos* soll er wiederumb nach ihrer Fertigkeit/ als in 3. Classen eintheilen: daß/ wo bey der *Distribution*, die Fertigesten einen Thaler: die folgenden /  $\frac{3}{4}$ . Thaler/ oder 18. groschen/ und die dritten/ die helffte/ oder einen halben Thaler/ bekommen: Die *Exspectantes* aber/ (und deren einen oder mehr/ ehe er die *distribution* aufsetzet/ nach ihrem Fleisse in andern *Lektionen*, etwas mehr in acht zunehmen/ der *Rektor* mit ihm zuvor abreden soll) mag er denjenigen ohn gefehr gleich rechnen/ denen sie von jetztgedachten drey Ordnungen/ im Singen am nechsten kömen.

13. So soll Er auch/ die auff Hochzeiten singen sollen/ oder auff ehrliche *Convivia* begehret werden/nach gewöhnlicher Ordnung/ aus jetztgemeldten zwey obersten Classen der *Certorum*, erwählen/ und denselben im geringsten keine andere mit sich zunehmen/ viel weniger/ die Schüler/ ihres eigenen Gefallens an irgend einem Orte/ do sie hin beruffen würden/ ohne sein Vorwissen auffzuwarten/einigerley Weise zulassen oder verstaten.

14. Das *Cantor*. y. Geld/ soll er auch nach alter Gewohnheit dieses Orts/ so oft der *Chorus* gesungen/ vom *Praefecto* und *Adjuncto* vornemlich/ gezehlet und eingeschrieben/ auffnehmen/ und nebenst dem *Rektore* und *Correctore*, nach obgedachter Ordnung/ alle Viertel Jahre/ unter die Schüler austheilen: und soll bey iederer *Distribution*, der *Rektor* einen Thaler/ der *Corrector* einen Thaler/ und der *Cantor* vor seine Person/ zween Thaler/ davon zu empfangen haben.

15. Die *Partes* und *libros Musicos*, welche der Schulen und Cantorey zum besten gehalten werden/wie auch die jenigen *partes* und *Instrumenta Musica*, so der Kirchen zusiechen/ und allbereit geschaffet sind/ oder noch erkauft werden möchten/ soll Er fleissig verwahren/ und von demjenigen/ was der Kirchen zuständig/



ein gewisses *Inventarium* und Verzeichnis / dem Ratheausant-  
worten.

16. Er soll auch über den Organisten / und andere *Musican-*  
ten / so in der Kirchen aufzuwarten schuldig sind / die *Inspection*  
haben / und was bey denselbigen zu erinnern seyn möchte / Uns  
gebührend anmelden.

Das V. Capitel.

Von den Leichbestattungen / daher Kommenden

*Accidentibus*, und Schulgelde.

1.

**W**ie es der Zeit wegen / mit den Begräbnüssen bis anhero  
gehalten worden / daß solche umb 2. Uhr gewöhnlich  
angestellet werden / Also soll es auch ins künfftige glei-  
cher massen darbey verbleiben.

2. Nach dem aber / entweder die Schule ingesambt / oder et-  
liche Classen alleine / mit denselbigen zu gehen pflegen / auch diesel-  
bigen / theils mit / theils ohne Predigten / geschehen / So soll es umb  
einen oder andern Zweifel zu verhüten / folgender massen / des  
Leichengeldes halben / gehalten werden.

3. Wenn die ganze Schule mit gehet / so soll dem *Rectori*,  
*Conrectori*, und *Cantori*, ins gemein / iedem 6. gr. der *Baccalau-*  
*reorum* iedweder 3. gr. und in die Schule unter die Knaben  
auszuteilen / zum wenigsten 3. fl. geschicket werden.

4. Bey den jenigen Leichen / so mit der halben Schulen / wie  
mans nennet / begraben und bey welchen Predigten gehalten  
werden / soll der *Baccalaureus*, so Wöchner ist / vor seine Person  
3. gr. / vor die Knaben aber 8. gr. / und / bey welchen keine Leich-  
Predigten geschehen / soll der *Baccalaureus* auch 3. gr. und die  
Knaben 4. gr. zu empfangen haben.

5. Von ordentlichem Schulgelde / das sonst in allen  
Schulen fast gebräuchlich ist / und auch dieses Orts vor Jahren  
gewesen / daß die Knaben den *Præceptoribus* etwas gewisses alle

Quar-



Quartal reichen müssen/ haben Wir/ so wiso die Frembden / als die Einwohner / gänzlich befreyet. Jedennoch aber / sollen die Discipel samt und sonders/ und zumal auch unsere Bürger ihrer Kinder wegen/ nicht ganz und gar aller Danckbarkeit vergessen/ sondern gegen die Praeceptores, ihrer stetigen und grossen Arbeit/ Sorge und Mühe halber/ der Gebühr und ihrem Zustande nach/ zum wenigsten bey einent angehenden Neuen Jahre / sich wiederum danckbarlich bezeigen.

### Beschluß.

**G**ott der Allmächtige aber / von dem aller Segen herkommen und gereichen muß/ und dessen Officinen und Werkstätten/ dessen Pflanz- und Lustgärten / dessen Freude und höchster Schatz/ alle Christliche Schulen sind / Der wolle auch zu dieser Schul-Ordnung/ seine Gnade und Segen geben/damit dieselbige/ wie sie zu seinen Ehren aufgesetzt worden / also auch diesen Zweck allezeit erlangen und erhalten möge! Ja/ es wolle Gott der Herr / mit seinem heiligen Geiste/ den Lehrern und Schülern / auch bey dieser Stadt-Schulen/ allezeit selber und kräftiglich beywohnen / auff daß auch dieses Orts / biß an das Ende der Welt/ sein heiliges Wort rein und lauter ferner verbleiben/ sein Reich treulich befördert/ und allezeit viel solcher Leute/ auch in dieser Stadt-Schulen/ mögen erzogen werden/ die Gott und Menschen vielfältig dienen mögen!

G iii

LEGES

# LEGES DISCIPULO-

R U M.

Das 1. Capitel.

Vom Ampte der Schüler/in gemein.

1.

**I**n ieder Schüler soll wissen/ daß er zu der Schulen / und alles gutes darinnen zu lernen / vermöge des vierdten Gebots/ von Gott beruffen sey : und wenn er seinen Natürlichen/ und seinen Lehr- Eltern und *Præceptoren*, gehorsam ist/ so werde es ihm hier zeitlich / und dort ewiglich/ wohl gehen.

2. Vor allen Dingen aber / soll er Gott vor Augen haben/ und demselbigen Morgens und Abends / sein Leib und Seele/ sonderlich aber auch die Stadthalter Gottes auff Erden/ die liebe Obrigkeit / die Seelsorger der Kirchen / seine *Præceptores*, seine *Hospites*, und alle/ die der Schulen gutes gethan/ oder noch thun/ nebenst allen den Seinigen / mit fleissigem Gebet befehlen / und Gott den HErrn umb Segen und Bedeyen zu seinem Studieren/ herzlich anrufen.

3. Er soll keinen Fluch/ Schwur oder Gottes-Lästerung/ in seinen Mund nehmen: Hingegen aber / den Namen und Ehre Gottes hoch halten/ sein heiliges Wort gerne hören und lesen/ und wo es ihm nur möglich ist/ eine eigene Bibel sich schaffen / die er auch sein Lebtag gebrauchen möge.

4. Die *Præceptores* soll ein ieder/ von Grund des Herzens lieb haben / Ihnen gehorchen / Ihnen wiederumb mit Worten und Wercken / danckbar seyn / und ihrer Treu und Arbeit nimmermehr vergessen.

5. Etwas rechtschaffenes / und aus dem Grunde zu lernen/ soll ein ieder sich vornehmen und beflüssigen : nicht so wol / daß er über andere zu sitzen bekomme/ und höhere Ehre erlange / als daß er Gotte seinem HErrn einmal/ damit viel dienen könne.

6. Er

6. Er soll deswegen die Zeit sehr werth und theuer achten/  
und immerzu gedencken/ wie er sie gar wol anlege/ als welche un-  
vermercket dahin flueget / und hernach/ mit aller Welt Gütern/  
nicht wieder zu erlangen ist.

7. Dem Müßiggange und Sauffen/ als mit welchen zwey-  
en Necken der Teuffel die Menschen in unzehlich viel andere  
Sünden/ Schanden und Laster verführet/ soll ein ieder Schüler  
auch/ von Grund seiner Seelen feind seyn / und immerfort sich  
erinnern / zu was Ende er zu der Schulen beruffen sey.

8. Wo demnach Bier oder Wein geschencket wird / soll sich  
keiner finden lassen : Der aber darwider handelt/ so er im *Choro*  
ist/ soll er das erste mahl 6. Posten : das andere mahl 12. Posten  
umbsonst darinnen mit singen : das dritte mahl aber/ gar *exclu-*  
*diret* werden. Welcher aber im Chor nicht ist/ soll nebenst an-  
derer scharffen Straffe / das erste mahl 6. / das andere mahl 12.  
Wochen/ das dritte mahl ein halb Jahr/ der *Unterste* in der *Classe*  
seyn.

9. Unterweilen doch aber / und wenn er sich über seinen  
Büchern ermüdet/ sich ehrlich zuerlustiren/ mag er wol ein we-  
nig ausgehen / des Balles / oder dergleichen Spiele sich ge-  
brauchen/ bey denen man keinen Gewinn auffsetzet / mit wel-  
chen niemand kan Schaden geschehen / und deren ein jeder  
Schüler/ auch in Gegenwart seiner *Preceptoren*, sich nicht euf-  
fern oder schämen darff.

10. Keiner sol auch ins kalte Bad gehen/ oder im Winter  
auff dem Eise fahren/ oder andere mit Schneebällen werffen :  
bey welchem allen/ wie theils Leib und Leben / theils Arm und  
Beine / theils Augen und Gesichte / in grosser Gefahr sind/  
Also sollen die Verbrecher / jedesmal scharff gestraffet wer-  
den.

11. Ein jealicher sol auch/ alle Hoffart / Stolz und Ueber-  
muth/ denen Gott und Menschen feind sind/ fliehen und mei-  
den/  
den/

den/und dagegen der Demuth / Niedrigkeit und Bescheidenheit/in allen Dingen sich beflüssigen.

12. Allem Zancke und Vneinigkeite / soll er sein lebtag gramm seyn/und niemand beleidigen: Sondern mit jederman freundlich umbzugehen/ und in Friede zu leben/dazu alle Menschen geschaffen sind / Lust und Freude haben.

13. Aller Leichtfertigkeit / Vnfläterey/ und unzüchtigem Wesen/in Gedancken/ Worten und Wercken / sol er Spinnen-Feind seyn / und ein erbar/züchtig und tugendhafftes Leben zu führen/ seine höchste Lust seyn lassen.

14. Dieberey und Stehlen / sol er nimmermehr von sich lassen gehöret werden: Sondern einem jedwedern gerne das Seinige lassen und gönnen: auch / wo er etwas findet / das nicht seyn ist/alsobald offenbahren/ und den jenigen auszuforschen/deme es zukömpt/sich bemühen/und ihm dasselbe wiedergeben.

15. Der Lügen / Vnwarheit und Falschheit / auch Verleumdung und Lästierung/ soll er/ als dem Teuffel selber/ der ein Vater der Lügen / und aller dieser Laster ist / gram seyn: Hingegen aber der Warheit und Aufrichtigkeit / sich überall beflüssigen.

16. Insonderheit sollen sie sich in Kleidung nicht anders/ als Schülern gebühret/verhalten / und den drey Obern Classen/alle Striefeln/ausgenommen schwarze / die man Professien nennet / enge Knie haben / und als Schuhe zugebunden werden/wie auch Canonen/Spohren un̄ allerley bundte Bänder/verbohten seyn: und denen/die sie nach geschehenem Verbot/wieder tragen/alsobald abgezogen werden.

17. Degen und dergleichen Bewehr / sol auch keiner / zu einiger Zeit/da er noch ein Schüler ist/anhängen und tragen: Der sich aber gleichwol darwider zu thun würde gelüsten lassen/dessen Degen / er sey sein eigen/ oder gebe ihn vor geborge

borge aus / sol alsobald / Bücher. in die Schule davor zu kauf-  
fen / verfallen seyn.

18. Alles auch / was unhöflich / bäurisch / grob / oder garstig /  
einem Schüler anstehet / sol er abgehen / und in allem seinem  
Thun / seiner höflichen Sitten und Erbarkeit / dazu er ver-  
mahnet wird / oder so er selbst an erbaren Leuten anmercket /  
sich angewöhnen.

19. Gegen erbare Leute / Geistliche und Weltliche / Man-  
nes- und Weibes Personen / sonderlich gegen alle und jede *Pre-  
ceptores* der Schulen / soll er jederzeit Ehrerbietig seyn / und mit  
Hut abnehmen / und dergleichen seinen Sitten und Geberden /  
seine Schuldigkeit öffentlich erweisen.

20. Gegen jederman sol er sich also der Gebühr bezeigen /  
wie er wünschet / in was Standt ihn Gott auch einmal setzet /  
daß sich andere Leute wieder gegen ihm verhalten möchten.

21. In allem seinem Thun und Lassen / soll er sich ohne  
unterlaß erinnern / daß er von alle demselbigen / ja von einem  
jeden unnützen Worte / dem grossen Richter der Lebendigen  
und der Todten / genaue Rechenschaft geben müsse / am Jüng-  
sten Tage.

## Das II. Capitel.

### Vom Ampte der Schüler / in der Schule.

1.  
**W**elcher Knabe sich dieser Stadt Schule gebrauchen  
will / er sey frembde oder einheimisch / der sol vor allen  
Dingen sich zu erst bey dem *Rectore* darumb angeben /  
und sich *examiniren* lassen : auch wo er aus andern Schulen  
kömpt / sein *Testimonium* vorweisen : und / wenn er dann an-  
genommen wird / dem *Rectori* seine Gebühr entrichten / wie  
oben bey dem II. *Articul*, *Cap. 2.* gemeldet worden.

2. Es sol aber alsdann ein jedweder dem *Rectori*, und ne-  
ben

ben demselben / nach Gelegenheit der Classe, darein er geschicket  
wird / einem oder mehreren der *Præceptoren* zugleich / angeloben  
und versprechen / daß er / als ein gehorsamer Schüler / sich in  
allen erzeigen / den *Legibus* fleissig nachkommen / und anders  
nicht / als ehrlichen Abschied / zu seiner Zeit / wieder nehmen  
wolle.

3. Die Frembden / so *Hospitia* begehren / sollen darumb  
auch den *Rectorem* ansprechen / und ohne sein wissen / oder An-  
ordnung / ihres eignen Gefallens / sich selber keine nehmen / o-  
der aber auch vor sich / aus ihren alten in neue ziehen : Die aber  
Darwider handeln / sollen derselben alsobald verlustig seyn.

4. Darumb auch ein jedweder / dem sein *Hospitium* etwan  
auffgesaget wird / ehe er das geringste daraus reumet / solches  
dem *Rectori*, ohne Verzug anzeigen soll.

5. In die Schulen sol ein jeder Schüler / mit Lust etwas  
zu lernen / zu rechter Zeit / ehe das Gebet angehet / gehen / sich  
an seinen Ort setzen / und also mit gesamtem Hauffen / vor  
sich / und vor die ganze Schule / Gott den H. Ern / umb Bey-  
stand Gottes des H. Geistes / treulich anrufen.

6. Auff alle 3. Stunden / es sey Vor- oder Nachmittage /  
sol ein jedweder die ientigen Bücher / so er in solcher Zeit von  
nöhten hat / in die Schule zugleich mitnehmen / und darnach  
erst / ein oder anders zu holen / nach Hause gar nicht lauffen :  
Er sol aber auch niemals ohne sein *Concipir*-Buch / Feder und  
Dinten seyn : Vnd die dieses übergehen / gebührend allemal  
gestraffet werden.

7. Die Aufgegebene *Lectiones* soll er in der Schulen  
nicht erst lernen / sondern zu Hause allbereit gelernet haben /  
und in der Schule fertig / ohne anderer Hülffe / recitiren kön-  
nen : Keiner auch / dieweil sie alle öffentlich aufgegeben wer-  
den / mit der Entschuldigung / daß er sie nicht gewußt habe / ge-  
höret werden.

Was

8. Was ein ieder gefraget wird/ oder sonst öffentlich zu lesen/ oder herzusagen hat / soll er sein verständlich / klar und deutlich/ ausreden und beantworten / und sich einer vernehmlichen Sprache/ allezeit beflüssigen.

9. Keiner soll dem andern einhelffen/ oder aus dem Buche zulesen behülfflich seyn. Weil aber mit solcher Bosheit/ theils der *Præceptor*, theils/ und das allermeiste/ der da *recitiret*, betrogen wird/ als soll so wol der Helfer/ als der sich also helfen leset/ gleicher weise/ wol gestraffet werden.

10. Wann *Præceptores*, in wehrenden Stunden / etwas reden/ erklären oder fragen/ oder die *Discipel* etwas *recitiren*, her lesen/ oder beantworten müssen/so soll ein iedweder sonst/ fleißig zuhören/ und kein Wort reden/ wenn ers auch schon selbst *recitiret*, oder vorlängst gewußt hette : Was einer aber von sonderbaren Worten / *Phrasibus*, *Sententiis*, *Versibus*, oder *Observationibus*, noch nicht gehöret / alsobald in sein *Concipir*-Buch eintragen und anmercken / auch dasselbige Buch / oder wo ers hernach in *Locos* bringet / dieselbigen *Locos* zum öfftern durchlauffen und wiederholen : in die gedruckten Bücher aber / weder auff den Rand/ noch zwischen die Zeilen / aller dinge nichts schreiben.

11. Wenn aber eben innen gehalten/ und ganz niemand öffentlich gehöret wird / als dann mag wol einer mit dem andern reden/ iedoch nicht allzu lange/ und in den 3. obern Classen/ anders nicht/ denn Lateinisch : So oft aber einer hierwider handelt / und Teusch redet/ soll er 1. pf. zu Schulbüchern geben / und so ers leugret/ und darnach überführet wird/ 2. pfen. zahlen/ auch alle Sonnabend es alles richtig machen.

12. Die *Exercitia* soll ein ieder vor sich/ und auff's fleißigste machen : was er wol weiß/ daß es unrecht/ nicht hinein setzen : die *Distinctiones* wol in acht nehmen : rein und deutlich in ein gewiß Buch einschreiben/ und/ wegen der *Correctur*, keinen Sand hin-

ein bringen: auch bey iederes / den Tag und Monat zeichnen/  
wenns *dictiret* worden: und keines zu rück lassen.

13. Was nicht Schul-Bücher seyn / soll keiner in die *Lection*  
mit nehmen: ungebührliche aber / und leichtfertige Bücher/  
Schriften oder Gemählde / soll gar keiner / in der Schulen / Kir-  
chen / oder zu Hause / haben / oder gebrauchen.

14. Keiner soll einige *Lection* verseumen / oder von derselbi-  
gen aussen bleiben / er melde es dann selber / oder durch einen an-  
dern ungefragt / bey dem *Præceptore* an / und habe rechtmässige  
Entschuldigung: Wassen ein ieder Schüler wissen soll / daß Gott  
der Herr / auch nicht eine einzige Stunde / vergeblich oder umb-  
sonst / ihn wolle lassen in der Schule seyn // darinnen er ihn nicht  
durch seine Diener / die *Præceptores*, entweder etwas neues leh-  
ren / oder dessen doch / das er vergessen möchte / erinnern lassen  
wolle.

15. Hette auch einer gar eine Reise oder Weg / in seine Hei-  
math vor / so er doch kurz vor den *Examiniibus*, oder Fest-Tagen/  
nicht soll vornehmen / so soll er solches zuvor / bey den *Præceptoribus*,  
gebührend erlangen / und die in den 3. untern Classen zwar /  
bey ihren gewissen *Præceptoribus*: die *Tertiani* aber / bey dem *Cantore*  
und *Quarto*: und die *Secundani* und *Primani*, bey dem *Re-  
ctore*, *Conrectore*, und *Cantore*, solches zu suchen wissen.

16. Do aber einer unangemeldet / oder wider Verboth der  
*Præceptorum*, sich gleichwol auffmachete / der sol bey seiner Wieder-  
kunft mit Ernst gestraffet werden / auch nach gestaltem Umstän-  
den / zu unterst in der *Classe* sitzen: oder / so er im Chor ist / eine Zeit-  
lang umbsonst mit singen / oder aber gar das *Beneficium Chori*,  
oder *Hospitium* zugleich / verlohren haben.

17. Es sol auch keiner den andern beleidigen / oder sich  
mit dem andern zanken / oder schlagen: Wo aber einem et-  
was zu Leide geschicht / sol ers dem *Præceptori* derselbigen Stunde  
oder *Classe*, alsobald anzeigen / und sich nicht selber rächen.

18. Wann



18. Wann einer den andern beleidiget hat/ und darüber keine Straffe empfangen/ so soll der andere es jenem auch vergeben/ und ihm nicht weiter nachtragen/ oder einen ewigen Haß gegen ihn behalten/ daraus der böse Feind/ groß Unheil oft zu süßten pfleget.

19. Keiner soll auch frolocken/ wenn ein ander gestraffet wird/ oder wenn es irgend unrecht zugehet/ als welches die eigentliche Art des Teuffels ist/ der ebendeshwegen ein Schadensfroh genennet wird. Ein ieder aber soll sich vielmehr freuen/ wenn alles recht und wol zugehet/ und gerne sehen/ daß alle ihre *Lectiones* könten/ und kein einziger dürffte gestraffet werden.

20. Was in der Schule mit einem oder dem andern vorgehet/ soll keiner ausschwaizen oder austragen/ sondern in geheim halten: gleich wie er nicht gerne wolte/ daß andere seine Fehler oder Straffe ausbreiteten.

21. Keiner soll auch den andern verachten/ sondern wissen/ daß Gott seine Gaben nicht alle gleich austheilet: und so einer ja etwas mehr Verstandes/ oder Geschicklichkeit/ vor andern empfangen/ so soll er Gott dem Herrn darob dancken/ und solches desto besser anzulegen und zu gebrauchen/ sich bemühen.

22. Der *Præceptoren*, oder seiner Schul- Obrigkeit Straffe/ soll ein ieder ohne Murren und Widerspenstigkeit/ sich geduldig unterwerffen/ wo er mit gebührender Abbitte/ oder freywilliger und selbst eigener Anmeldung seines Verbrechens/ derselbigen nicht ganz kan geübriget seyn: Die sich aber widerspenstig erzeigen sollen umb so vielmehr gestraffet werden.

23. Je grösser oder älter einer ist/ ie mehr hat er sich zu befließen/ den Kleinern oder Jüngern/ mit gutem Exempel vorzugehen/ und keinen ja im geringsten nicht zu ärgern.

24. Was einer an Fenstern/ Ofen/ oder dergleichen/ in der Schulen Schaden thut/ das soll er von dem Seinigen/ so bald wieder machen lassen: und wo ers auch muthwillig thut/ so soll er darzu noch/ gebühlich gestraffet werden.

25. So

25. So oft einer in eine höhere Classe gesetzt wird / sol Er dem *Præceptor*, unter dem er zuvor gelessen / wegen seiner gehalten Arbeit und Mühe / schuldigen Danck sagen / und demjenigen so bald Fleiß und Gehorsamb angeloben / unter den er zu erst wiederumb zu sitzen kömpt.

26. Die zum heiligen Abendmahl gehen wollen / sollen bey den *Præceptoribus* zuvor *deprecirn*, und darauff auch allezeit von ihren Untugenden / alle Tage je mehr und mehr / absehen / und ein fleissiger / frömmere und gottseliger Leben zu führen / sich warhafftig / und in der That / angelegen seyn lassen.

27. Aus der Schulen / sol weder Kleiner noch Grosser ziehen / er habe sich dann bey dem *Rectore*, und andern seinen *Præceptoribus*, absonderlich zuvor bedancket / wo er sich nicht muhtwillig die Straffe Gottes / so er den Undanckbaren dräuet / auff den Hals laden wil. Die *Primani* aber / sollen eine *Valedictoriam publicam* halten / und neben den 3. *Præceptoribus Superioribus*, und denjenigen *Inferioribus*, unter denen sie gelessen / auch die *Inspectores Scholæ*, darzu sonderlich *invitiren*. Es sol aber auch ein jedweder / so auff die *Universitæt* ziehen wil / solches mit Raht des *Rectoris* thun / und von demselbigen ein *Testimonium petiren*, so er anders / es sey hier oder anderweit dieses Lande / Beförderung von der Obrigkeit zu haben gedencket.

28. Wo aber einer / undanckbarer Weise / aus der Schule gar bleibet / so sol solches zu stetem Gedächtniß / in die *Matricul*, und so er aus den 4. Obern Classen ist / sein Name auch öffentlich in der Schulen / an einer Tafel angezeichnet werden: Nñ so er etwas zurücke liesse / so sol solches der Schulen / zu Büchern verfallen seyn.

DAS

Das III. Capitel.  
Vom Ampte der Schüler/in der Kirchen.

1.

**I**n die Kirche sol ein jeder Schüler / gleich wie in die Schule / (als an welchen beyden Orten / Jhn G. D. S. über H. E. R. R. unterrichten lest) mit Lust und Frewden gehen / und darinnen mit andächtigem Singen / Beten / Gottes Wort hören / seine Christenpflicht verrichten / auch der Br. sachen halber / unter allem solchen Gottesdienste / nichts ungebührliches vornehmen / oder anderweit sich in der Kirchen umsehen.

2. Wann teutsche Lieder / oder wenn Moteten gesungen werdē / so sol ein jeglicher / der mit singen kan / er mag im Chor / oder nicht seyn / zu seiner Stimme treten / und also weder vor sich selber stille schweigen / noch auch andere / mit Lachen / Schwätzen / und dergleichen Vornehmen / vom Singen abhalten.

3. Wenn Concerten gesungen werden / so sollen die jeninge / so ins künfftige / oder wol damals / darzu auch zugebrauchē / auff die Singenden fleissige Achtung geben / und zugleich auch von ihnen / eines und anders also / besser fassen / oder nachthun lernen : Die andern aber / so im Singen nichts vermögen / sollen unter allem figuriren, (wie auch unter blossem Orgelschlagen / der ganze Cetus, ) in feinen Gottseligen Gebet- oder Kirchenbüchern / lesen und beten.

4. Unter der Predigt aber / unter Verlesung der Texte / Gebete / Collecten, Catechismi, und dergleichen / wie auch unter dem Segen / sol keiner etwas vor sich lesen / sondern alsdenn fleissig / und mit aller Andacht / zuhören / oder mit beten.

5. Unter festgedachten öffentlichen Verlesungen und Gebeten / wie auch / wenn in der Predigt / oder Gesängen / der Personen der heiligen Dreyfaltigkeit / gedacht wird / sol keiner  
das

das Haupt bedeckt behalten / sondern auch mit solcher Ehrerbietung / seine tieffste Unterthänigkeit und Demuth / gegen dem grossen und allerhöchsten Gotte / vor jederman zu erkennen geben.

6. Die etwas erwachsen / und ungefahr 12. Jahr seind / sollen alsdann jährlich auch / und zum öfftern / das Heil. Abendmahl andächtig gebrauchen / und darauff auch / als die nun zu völligem Gebrauche aller Schätze der Christlichen Kirche gelassen werden / von aller Bosheit und Muthwillen / ie mehr und mehr abstecken / und eines stillen Gottseligen Lebens sich beflüssigen.

7. Aus der Kirchen soll keiner nicht heraus gehen / es sey denn der ganze Gottesdienst vollkômlich verrichtet / oder / er habe dann sonderlich den *Præceptoribus* solches angezeigt.

8. Wenn aber irgend gar zu grosse Kälte einfiele / so sollen sie mit einander / oder doch / die nicht allzu wol bekleidet seynd / wenn der Glaube ausgesungen ist / nebenst einem *Præceptore* / in die Schule gehen / und in einem *Auditorio* / das alsdann geheisset worden / das *Evangelium* aus einer Postillen so lange anhören / bis sie von einem Schüler / so darauff bestellet ist / gegen Endigung der Predigt / wieder hinein beruffen werden.

#### Das IV. Capitel.

### Vom Ampte der Schüler / in ihren Häusern und *Hospitiis*.

1.

**N**ach deme der hiesigen Stadt Schule sonderbares Aufnehmen darinnen bestehet / daß die Schüler freye *Hospitia* haben mögen / als wordurch die frequentz gestärcket / und manches armes Kind / so sonst aus Mangel Lebensmittel die Schule meiden müste / darinnen erhalten / und zu den freyen Künsten angewiesen wird : Derowegen so soll jederman / den Gott mit Kindern gesegnet / einen armen Schüler zu sich nehmen / seine Kinder durch denselben *informiren* lassen / und dargegen dem Schüler Kost und Herberge reichen und geben : Wie dann  
nieman

niemanden von Kath's - Personen oder Bürgern / gestattet seyn  
soll / einigen frembden *Pedagogum* anzunehmen. Dahinge-  
gen soll iedweder Schüler in seinem Hause oder *Hospitio*, sich ge-  
bührend bezeigen / und sonderlich im Sommer / sein frühe auffste-  
hen / die Haare / Hände / Mund und Angesicht saubern / auch sonst  
seine Schuhe und andere Kleidung reinlich halten.

2. Nach verrichtetem Morgengebet / auch Lesung eines oder  
zweyer Capitul in der Bibel / soll er so bald seine *Lectiones* vor-  
nehmen / und was er in der Schulen *recitiren* soll / alles zuvor fer-  
tig auswendig lernen / oder / wo ers schon vorhin gelernet / dennoch  
gebührend wiederholen / und sich darauff gefast machen: auch  
täglichen alle die *Lectiones*, so vorgenommen werden / wie auch  
die nechst drauff folgenden / ehe sie noch *proponiret* werden / vor  
sich selbst zuvor überlesen / und bey der Erklärung hernach / desto  
fleissiger acht haben / was er vor sich erst nicht verstehen können.

3. Zu Abends soll er auch die *Lectiones*, so er folgenden Tag  
*recitiren* soll / ein paar mahl etwan / überlesen / darauff / wie des  
Morgens / in der Bibel fortfahren / und mit dem Gebet endlich /  
den ganzen Tag beschliessen.

4. Umb frembde Sachen / die ihn nicht angehen / soll er sich  
nicht bekümmern / auch mit Dienern / Gesellen / Gesinde / oder  
andern Leuten / weder in seinem Hause / noch anderswo / irgend et-  
was zu thun haben / sondern dieselbigen das ihrige verrichten las-  
sen / und vor sich des seinigen warten.

5. Er soll auch / weder zu andern in ihre *Hospitia*, viel herum  
lauffen / und ihren Herren und Frauen damit beschwerlich seyn /  
noch auch andere zu sich ziehen / und ihm selbst dadurch Ungunst  
und Ungelegenheit machen / oder gar den Abschied zu wege brin-  
gen.

6. Keiner aber soll sich einbilden / es sey dann alles genug / und  
er müsse gar gewisz ein gelehrter Mann werden / wenn er nur seine  
*Lectiones* in der Schulen *recitiren* kan / und seine *exercitia* ver-

E

fer.



fertiget: Sondern / ein ieder muß zu Hause auch / täglich / etwas *repetiren*, was ihm in seinen *Exercitiis corrigiret* worden / mit Fleiß und offimals erwegen / eine und andere *Autores probatos*, in *solutâ & ligatâ*, im Griechischen und Lateinischen / mit feinem Nachdenken lesen / und / so wol in Bücher oder *Locos*, als ins Gedächtnis / ein und anders / daraus täglich eintragen.

7. In seiner Kammer / oder wo er sich sonst auffhelt / soll ein ieder das Seinige / sonderlich seine Bücher / in guter Ordnung sein beysammen haben / und dieselbigen / wie auch die Bücher / so der Schulen zugehören / bey täglichem Gebrauche / dennoch sein rein und sauber halten / auch mit Feuer und Liecht behutsam umbgehen / und allerley Schaden verhüten helffen.

8. Insonderheit aber sollen die *Padagogi*, und denen kleine *Discipel* anbefohlen / dieselbigen iederzeit wol in acht nehmen / zum beten / zum lernen / zur Frömmigkeit / zu aller Zucht und Erbarkeit / mit allem Fleiß sie angewöhnen / und ihnen ja im geringsten kein Ergernis oder Ursache darzu geben.

9. In die Schule / und aus derselbigen / sollen sie solche allezeit mit sich nehmen / und darauff sehen / daß sie nirgend zu Schaden kommen.

10. Zu Hause sollen sie ihnen eher nichts anders auffgeben / sie haben denn dasjenige gelernet / was sie in der Schulen auffsagen sollen / und dasselbige sollen sie ihnen ie mehr und mehr erklären / biß sie es wol verstehen. In allem aber sollen sie sich zuförderst / nach ihrem Alter und Verstande richten / sie nicht etwan übereilen / ihnen nicht zuviel auffgeben / und ihnen nach dem Lernen / auch ihre Spiel-Zeit lassen.

11. In dem sie die Kleinen etwas selbst auswendig lernen / oder überlesen lassen / sollen sie dabey ihre Bücher gleichwol auch in Händen haben / und in ihren eigenen *Lectionen* etwas verrichten / damit sie weder sich / noch ihre *Discipel* versäumen: Wie sie denn auch zu *Mittage* / nach der *Information*, umb 4. Uhr / mit  
Dem

dem Schlage / die Haushür eben nicht in der Hand haben / die *Discipel* ihrem eigenen Willen befehlen / und sich hernach zu Tische ordentlich wieder einstellen / sondern zu Hause auch ihrer Bücher und *Lectionen* warten / und darbey dennoch ihre Kleinen nicht überall herum lauffen / und allzu weit auch von sich lassen / sollen.

12. So solche ihre Kleinen etwas unrechts begangen / sollen sie bescheidenlich dieselbigen straffen / und nicht unbesonnen der Masse vergessen / oder ihnen gar etwan an ihrem Leibe Schaden thun.

13. Gegen Essenszeit sollen sie auch zu Tische schaffen / und denselbigen decken: Wo ihre *Hospites*, durch andere ihre Leute / solches gutwillig nicht verrichten lassen. So sollen sie auch vor und nach der Mahlzeit / zu Abends und Morgens / ihre Kleinen *discipul*, fein deutlich und verständig beten lassen: sonst aber auch einen Dienst im Hause zu thun / einen Brieff / oder dergleichen zu schreiben / oder einen Gang weg zu gehen / den *Hospitibus* nicht versagen: auch im Markte sonderlich / gebührender Aufwartung sich muthwillig nicht entziehen / sondern sich feindiensthaftig überall erzeigen / und ihnen selber dadurch / desto mehr Gunst und guten Willen machen.

14. Wolte aber ja einem also viel aufgelegt werden / daß er gar auch an der Schule / oder zu Hause an seinen *Lectionen*, zu oft oder viel versäümet würde / so soll er entweder selber / Herrn oder Frau bescheidenlich umb *Berschonung* bitten / und ansprechen / oder aber den *Rectorem*, daß Er / füglich ihm solches zu erlangen / behülfflich seyn möge / darumb ersuchen.

15. Über Tische soll ein ieder Zucht und *Erbarkeit* nicht vergessen / auch der Erste und der Letzte nicht in der Schüssel seyn / oder sonst sich mit dem *Grobiano* zu weit einlassen: sondern fein vernünftig / und vergnügsam sich bezeigen / und Speise und Trank zu des Leibes Nothdurfft / nicht zum Überflusse / gebraten oder begehren.

16. Was Eltern oder *Hospites*, über Tische / oder sonst im Hause reden / soll keiner anderweit austragen oder ausbringen: sondern verschwiegen seyn / und niemand verunglimpfen.

17. Des Nachts soll ein ieder in seinem Hause oder *Hospitio* seyn: Der aber das erste mahl darwider handelt / 6. Posten / der zum andern mahl also wieder kömpt / 12. Posten / umbsonst im Chor / würcklich mit singen. Der aber das dritte mahl aussen bleibt / Chor und *Hospitium* zugleich verlieren.

18. Es soll auch keiner / einen andern Schüler oder frembden Menschen / des Nachts im Hause haben / es sey denn / daß seine *Hospites* damit sonderlich zufrieden seyn.

19. Keiner / so aus der Schulen wegzeucht / soll irgend ein *Vallet-Convivium* geben: Do einer aber dennoch solches anstellte / und sich alsobald darauff davon machen möchte / so soll ein ieder / so darbey gewesen / gleich als ob er sonst zum Bier oder Weine gegangen / nach dem 8. §. des I. Cap. gestrafft werden.

20. Ins gemein aber / soll ein *Pädagogus*, mit Fleiß / bey den *Discipuln*, und mit Ehrerbietung / Diensthaffigkeit / und Bescheidenheit / gegen seine *Hospites*, sich also verhalten / daß Sie / weder ihn selbst von sich zu stossen / Ursach haben / noch auch / wenn er vor sich von Ihnen wegzeucht / sie einen andern wieder anzunehmen / sich bedencken mögen: als dadurch sonst zum öffern / seine *Ingenia*, ohne ihre Schuld / zurück stehen müssen / und nicht unterkommen können.

### Das V. Capitel.

### Vom Ampte der Schüler / in publico, oder / vor andern Leuten.

I.

**A**uff der Gassen / und wo es auch ist / sol ein jeder Schüler / züchtig und erbar / seiner Wege gehen / und nicht den Mantel auff einer Achsel haben / hier oder dort stehen bleiben / oder in alle Häuser gassen / und sich überall umbsehen.

21. Cap.



2. Erbare Leute aber / sol er nicht vorbehen gehen / sondern den Hut abnehmen / und sich sein Ehrerbietig erzeigen.

3. Wo er mit seines gleichen / oder auch andern Leuten / gehet / sol er nicht laut ruffen / lachen / oder schreyen / sondern sich in allen Dingen der Stillsamkeit bestreiffen.

4. Aus der Schulen sol er gleiches Weges nach Hause gehen / und nicht anderer Orten / erst herum ziehen / und so wol ihme selber / als seinen kleinen *Discipeln*, so er deren hat / die Zeit verderben.

5. Er sol auch / bey und nach den Begräbnissen / ein jeder in seiner Ordnung gleich fort gehen / und so wol vor dem Hause / als auff dem Wege und Gottes Acker / fleißig mitsingen / auch dabey nirgends Unfug treiben / oder die Predigt zu hören / jemande hinderlich zu seyn.

6. So einer auch etwan auff eine Hochzeit gebeten würde / und dahin zu gehen / bey dem *Præceptore* erlangt hätte / sol er sich daselbst / wie zwar sonst auch überall / sein mässig bezeugen / sich mit Essen und Trincken zur Völlerey nicht überladen / und nicht unter denen seyn / die zu letzt / sondern die zu erst / wiederumb nach Hause gehen.

7. Des Nachtes sol allerdings keiner / weder mit Singen / noch mit *Instrumenten*, auff der Gassen sich vernehmen lassen / oder aber *Hospitium* und *Instrument* verlohren haben / und anderer ernstern Straffe noch gewärtig seyn.

### Das VI. Capitel.

### Vom Ampte der Schüler absonderlich / so in dem Choro Musico seyn.

**I.**  
**E**n jeder Schüler / so zu erst in den Chor begehret / sol sich bey dem *Rectore* darumb angeben / und so er darauff von dem *Cantore* examiniret, und geschickt dazu befunden

worden/dem *Rectori* und *Cantori* zugleich/ wann sie ihn *recipi-*  
*ren*/Gehorsam und Fleiß angeloben und versprechen.

2. Die nun in dem *Choro* sich befinden/ sollen auch vor al-  
ten andern/den Gottesdienst zu rechter Zeit anzufangen / vor  
dem Stundenschlage/in der Kirchen seyn / und keiner davon/  
vor Endigung desselbigen heraus gehen.

3. In der Kirchen sol ein jedweder bey seinem Pulte ste-  
hen/ auch mit allem Fleiße und gebührender Andacht / seine  
Stimme/Gotte zu ehren/hören lassen: nicht aber / bald hier/  
bald dort/ zu andern treten / und loses Gewäsche treiben / oder  
aber gar stille schweigen / und thun / als ob er gar zum Choro  
nicht gehörete.

4. Die auff Hochzeiten zu singen/vom *Cantore* benennet  
werden / und deren Namen der *Præfectus*, allezeit zuvor / dem  
*Rectori* zubringen sol / sollen auch zu ordentlicher Zeit sich da-  
hin begeben / ihrer Music gebührend abwarten / und daran  
seyn/das keine ungeschaffene *Dissonantz*, und dergleichen Wi-  
drigkeit oder Fehler / angerichtet und begangen werde.

5. Sie sollen auch auff den Hochzeiten / sich nicht beze-  
ehen/nicht Zank oder andern Unfug anrichten/auch nicht als  
HochzeitGäste/sondern/als Schüler/und als ob die *Præcepto-*  
*res* zugegen wären/sich allermassen bezeigen.

6. Nach dem aber die *Music*, allein zu Gottes Lobe wird  
angestellt/ Als sollen sie auff Hochzeiten/und allerwegen/ an-  
ders nichts / denn geistliche und gottselige Lieder singen / und  
aller weltlichen und üppigen / gänzlich müßig gehen.

7. Wenn sie das Ihrige daselbst verrichtet / sollen sie in-  
gesamt und zugleich/wieder von der Hochzeit/und weiter nir-  
gends anders hin/als in ihre *Hospitia* sich versügen: Sie sol-  
lens aber zuvor auch ihren *Hospitibus* anmelden/das sie Abends  
auff der Hochzeit seyn / und also später heim kommen wür-  
den.

8. Was

8. Was sie auff Hochzeiten auffgelegt bekommen / sollen sie mit gebührendem Dancke annehmen / in die verschlossene Büchse richtig hinein stecken / den *Cantorem* folgendes Tages / in beyseyn des *Rectoris*, unter sich austheilen lassen / und vor sich einige Theilung anzustellen / sich im geringsten nicht unersfangen.

9. Auff ehrliche *Convivia*, so sie zu singen begehret werden / sollen sie auch nicht vor sich selbst / sondern auff des *Cantoris* Benennung / gehen: und ob sie gleich von vornehmen Leuten beruffen würden / so sollen sie doch / Ihrer Pflicht halben / allerdings erst / bey dem *Cantore* solches anmelden.

10. Mittwochs / und Sontags / da der ganze Chor durch die Stadt singet / sollen sie nach den langen und kurzen Tagen / zuvörderst aber / nach der *Præceptorum* Anordnung / sich richten / und zu rechter Zeit ausgehen / in feiner Ordnung vor den Häusern stehen / auch nicht so gar schändlich eilfertigen Tact führen: und / so erbare Leute vorbegehen / vor denselben dennoch auch / den Hut abzunehmen / nicht vergessen.

11. Was denn bey solchem Singen / fromme Herzen / Ihnen nach ihrem guten Willen / aus Liebe zu Gott und der Schulen / zuwenden / sollen sie mit allem Danck empfangen / alsobald in die gewöhnliche verschlossene Büchse einstecken / und / wenn sie jedere Post zu Ende gebracht / durch den *Præfectum*, *Adjunctum*, und noch andere zweene / dem *Cantori* zuzuhölen / und in gehöriges Buch gebührend einzeichnen.

12. Sonderlich aber / so soll der *Præfectus* und *Adjunctus*, als denen vom *Rectore* und *Cantore*, der Chor anbefohlen / denselbigen auff's Beste zu regieren / sich beflüssigen / auch denselbigen nicht ihres Gefallens / und zu jederzeit / sondern alleine / wenn zu unbequemem Wetter / eine Leichbestattung / oder dergleichen nahmahafftige Hinderung / einfiel / und doch allezeit mit Vorbewußt des *Cantoris*, theilen / und also auff 2. Parthen singen.

13. So

13. So soll auch der *Præfectus* und *Adjunctus*, bey Hochzeiten/bey *Conviviis*, und wenn sie auff den Gassen singen/ alle Unordnung und Unwesen / auff's fleißigste verhüten und verbleten/ und/ so dennoch etwas unrechtes vorgienge/ solches ungefragt anmelden: So sie aber anderweit die Klage zu erst vorkommen lassen / sollen sie nach Gelegenheit des Verbrechens/ darumb / daß sie solches verschwiegen haben / an ihrem *Parte* gestraffet werden.

14. Es sollen dieselbigen auch bey dem Chore / in allen Dingen/gleich durchgehen/keinem mehr/ als dem andern/ vergünstigen/oder übersehen/ keinen zu viel oder wenig / anschreiben/ und wann sie vor den Häusern singen/ ihrer viel zugleich/ vom Chore nicht abtreten lassen.

15. In der Schulen aber/ sollen dieselbigen / die Ersten seyn/ und bey den *precibus*, so wol zu Anfange der *Lectionen*, bald nach gehörtem Stundenschlage/ als zum Beschluß derselbigen/ die Gesänge allezeit anheben/ und dieselbigen/ nach Gelegenheit der Zeit/ gebührend abwechseln.

16. Alle und jede endlichen / so zum Chore gehören/ sollen die Mildigkeit und Gutthaten frommer Christen/ nicht mißbrauchen/ nicht Narrenpossen/ Näscherey/ oder dergleichen Wahren/ dafür kauffen / nicht den Gauclern und allen Affenspielern solches zueragen / auch nicht an stolze Kleidung etwan/ oder dergleichen ungebührliche Dinge / selbiges anlegen/ und darmit/ so wol Gottes Segen/ als Gottseliger Leute Gemüther/ von sich abwenden: sondern gute nützliche Bücher/ Papier/ und Schülern wol anstehende / feine schlechte / und demüthige Kleidung/ davor schaffen/ und zu anderer unumbgänglicher Nothdurfft/ solches Geld anlegen/ so werden sie damit/ Gottes / und aller Tugendliebender Menschen/ Herzen/ noch weiter zu sich locken / und Sie zu fernerer Hülffe und Gutthaten/ ie mehr und mehr bewegen.

17. Vor allen Dingen aber / sollen sie Gott dem **HERRN** allezeit dafür auch fleißig danken / und denselbigen treulich anrufen / daß er Hohen und Niedern / Reichen und Armen / in dieser ganzen Stadt / alle solche und andere ihre Gutthaten / gegen die Schule / vielfältig vergelten / Sie und alle die ihrigen in ihrer ganzen Haushaltung anderweit reichlich segnen / nach seiner göttlichen Verheißung / Sie zur bösen Zeit erretten / Sie bewahren / und beyim Leben erhalten / Sie erquickten auff ihrem Stechbette / und Sie endlich alle miteinander / in die ewige himmlische Hütten / umb Christi Jesu willen / gnädiglich auffnehmen wolle.

Die jenigen Schüler nun / so sich nach diesen unsern vorgeschriebenen *Legibus*, fleißig richten werden / die thun nicht alleine hiermit / ihre Pflicht und Schuldigkeit : sondern sie werden auch auffer allem Zweifel / bey **G D T T** dem **H E R R N** / alles gedeylichen Segens : bey Christlicher Obrigkeit / aller erwünschter Beförderung : bey allen Gottseligen und verständigen Leuten / aller Gunst und guten Willens : und bey sich selber / eines feinen / guten / und ruhigen Gewissens / sich zu getrösten haben. Und wenn sie ihre *Studia Academica* denn auch / darauff fleißig forsetzen / so werden sie **G D T T** dem **H E R R N** auch / auff der Welt / in allen Ständen / wol und nützlich dienen können : Welches wir ihnen sampt und sonders / von Grund des Herzens wünschen!

S

SERI-

# SERIES NOVA LECTIO.

## NUM SENATORIÆ NAUMBURGENSIS.

Die Lunæ

*Horis antemeridianis.*

- à 7. ad 9. Urgebitur *Logica* à Rectore inter Primanos.  
ab 8. ad 9. Iidem in Theologicis exercebuntur à Pastore.  
à 9. ad 10. utraq; Classis superior Plutarchum à Conrect.

*Horis pomeridianis.*

- à 12. ad 1. Exercebitur *Musica* cum Primanis & Sec. à Cant.  
à 1. ad 2. *Terentius* utrisq; prælegetur à Conrectore.  
à 2. ad 3. Præceptorum *Logicorum*, manè recitatorum, *U S U S* monstrabitur à Rectore.

Die Martis

*Horis antemeridianis.*

- à 7. ad 8. Grammatica Latina Schmidii urgebitur inter Primanos & Secundanos à Conrectore.  
ab 8. ad 9. Sacris intererunt.  
à 9. ad 10. *Ebraea* à Rectore cum utrisq; tractabuntur.

*Horis pomeridianis.*

- à 12. ad 1. *Musica* urgebit Cantor.  
à 1. ad 2. *Epistola Ciceronis* utrisq; proponentur à Conrectore.  
à 2. ad 3. *Virgilius* utrisque à Rectore prælegetur.

Die Mercurii.

Horas antemeridianas inter se partientur Rector & Conrector, easque tum dictandis tum corrigendis aut emendandis *Stili exercitiis*, in utrâque Classe absument.

Die Jovis,

*Horis antemeridianis.*

- à 7. ad 8. *Officia Ciceronis* explicabuntur utriq; Classi à Conrect.  
ab 8. ad 10. *Compendium Hutteri* tractabitur cum ambabus Classibus à Rectore.

*Horis*



*Horis postmeridianis.*

à 12. ad 1. *Cantor Musicam* exercebit.

à 1. ad 2. *Corrector Carminis* materiam proponet utrisque.

à 2. ad 3. *Rhetorices* usum expediet Rector.

Die Veneris,

*Horis antemeridianis.*

à 7. ad 8. Usus Syntaxeos Latinæ, in per brevi exercitio utrisq; monstrabit Corrector, recitatis antè aliquot Syntaxeos Regulis.

ab 8. ad 9. Sacra celebrabuntur.

à 9. ad 10. utrisque exponet Rector Horatium.

*Horis pomeridianis.*

à 12. ad 1. *Arithmeticam* docebit Corrector Primanos & Secundanos.

à 1. ad 2. *Homerum* utriq; Classi proponet Idem.

à 2. ad 3. *Cornelium Nepotem* explicabit Rect.

Die Saturni.

Horas antemeridianas inter se ita distribuent Rector & Corrector, ut hic Sesquihorium tum Grammaticæ Græcæ recitationi, tum Evangelii Posseii; ille verò par tempus explanationi *Novi Testamenti* impendat.

---

## Lectioes Tertiæ

### & Quartæ Classis.

Die Lunæ,

*Horis antemeridianis.*

à 7. ad 8. *Nomenclator Zehneri* urgebitur, inter Tertianos, à Cantore: & Gramm. Lat. inter Quartanos, à Quarto.

ab 8. ad 9. utrisq; Gramm. Lat. proponetur, à Quarto.

à 9. ad 10. *Medulla Comenii*, utriq; Classi proponetur, à Quarto.

*Horis pomeridianis.*

à 12. ad 1. Exercebitur Musica, cum Tertianis, à Cantore: & Quartani scribebunt, apud Quart.

à 1. ad 2. Urgebitur Musica, cum utrisque, à Cant.

à 2. ad 3. Utrique Classi, à Quarto, *Donatus Rhenij* prælegetur.

## Die Martis,

### *Horis antemeridianis.*

- à 7. ad 8. Urgebatur Grammat. Græca, cum Tertianis, à Cantore: & Gram. Lat. cum Quartanis, à Quarto.  
ab 8. ad 9. Tertiani, Gramm: Græc: ediscunt, præfente Quarto: & Quartani, Græcè legere discunt, ab Eòdem.  
à 9. ad 10. Medulla Comen: utrisq; prælegetur, à Quarto.

### *Horis pomeridianis:*

- à 12. ad 1. Exercebitur Musica, cum Tertianis, à Cant. Quartani, scribunt, apud Quartum.  
à 1. ad 2. Urgebatur cum Tertianis, *Nomencl. Zehneri*, à Cant.: & Beustii versus, ad Etym. examinabuntur, apud Quartanos, à Quarto.  
à 2. ad 3. Civilitas morum; utriq; Classi prælegetur, à Quarto.

## Die Mercurii,

### *Horis antemeridianis:*

- à 7. ad 8. Urgebatur Catechis. Lat. cum Quartanis, à Quarto: cum Tertianis, à Cantore.  
ab 8. ad 10. Tertianis proponetur & corrigetur Scriptum, à Cantore: Quartanis, à Quarto.

## Die Jovis,

### *Horis antemeridianis.*

- à 7. ad 8. Syntaxis Lat. utrique Classi prælegetur, à Cantore.  
ab 8. ad 9. Grammatica Latina, cum utrisque tractabitur, à Quarto.  
à 9. ad 10. Medullam, utrique proponet, Idem.

### *Horis postmeridianis.*

- à 12. ad 1. *Musica exercetur* cum Tertianis, à Cant., Græcè scribere docentur Quartani, à Quarto.  
à 1. ad 2. Scriptum, Tertianis proponet Cantor: Donatum, cum Quartanis, urgebit Quartus.  
à 2. ad 3. Verb. Anom. ex Donato, cum utrisq; tractabit Quartus.

## Die Veneris.

### *Horis antemeridianis.*

- à 7. ad 8. *Syntaxin Lat.* cum utrisque, urgebit Cantor.  
ab 8. ad 9. Tertianis Scriptum proponet Quartus: & Etymologiam  
Ver-



Versuum Beuffii, Quartanis, Idem.

à 9. ad 10. Versus Beuffii, ad Synt. & Profod. cum utrisque, tractabit Quartus.

*Horis pomeridianis:*

à 12. ad 1. *Musica* urgebit, post preces publicas, cum Tertianis, Cantor: & Beuffii Versus cum Quartanis, Quartus.

à 1. ad 2. Scriptum Tertianis proponetur à Cantore: Beuffii versus Quartani recitant Quarto.

à 2. ad 3. Scripta emendabuntur, à Quarto, Tertianis: Lectiones repetent Quartani, præsentente Quarto.

Die Sabbathi,

*Horis antemeridianis.*

à 7. ad 8. Urgebitur cum utrisque, Psalterium Germ. à Quarto.

ab 8. ad 9. Musica exercebitur, cum utrisq; à Cant.

à 9. ad 10. *Quartus*, Tertianis Cateches. Græc. Quartanis Latinam proponet.

---

## Lectiones

Quintæ & Sextæ Classis.

*Quinta.*

Die Lunæ & Martis,

*Horis antemeridianis:*

à 7. ad 8. Præmissis quotidie precibus, & Capite ex Catechesi, legunt Epistolam Dominicalem Lat. & Germ. perpetuo in hâc Classe Quinto.

ab 8. ad 9. Recitant Paradigmata Declinationum.

à 9. ad 10. Ediscunt Lectiones pomerid. & vocabula.

*Horis pomeridianis.*

à 12. ad 1. Scribere discunt Germ. & Latinè.

à 1. ad 2. Recitant Conjugationes.

à 2. ad 3. Legunt Epistolam Germanicam Dominicalem.

Die Mercurii,

*Horis antemeridianis:*

à 7. ad 8. Legunt Epistolam Germanicam.

ab

ab 8. ad 9. Quæstiones Catech. posteriores de Coenâ, recitant.

à 9. ad 10. Versûs Beustii Germanicos recitant.

### Die Jovis & Veneris,

#### *Horis antemeridianis:*

à 7. ad 8. Legunt Evangelia Latin. & German. , ut & Compend.

Gramm:

ab 8. ad 9. Declinant.

à 9. ad 10. Repetunt & ediscunt Lectiones & vocabula.

#### *Horis pomeridianis:*

à 12. ad 1. Scribunt.

à 1. ad 2. Conjugant & recitant Paradigmata.

à 2. ad 3. Legunt Evang. Germ. & Lat.

### Die Saturni,

#### *Horis antemeridianis:*

à 7. ad 8. Legunt Evang. Germ. & Lat.

ab 8. ad 9. Recitant Psalmos Germ.

à 9. ad 10. Dictum Dominicale, unâ cum versibus Beustii recitant.

#### Sextæ sunt quatuor:

In hâc enim qui sedent Classe, vel literas Alphabeti Germ. & Lat. singulas cognoscere, vel in Syllabas conjungere, vel legere, docentur: vel Catechismum Germanicum ediscunt.

Apud hos ergo, cum identidem redeat labor actus in orbem, ideò Collega Sextus, ubi semel hos ordines absolvit, à primis iterum incipit.

**Wann**



**W**ann Wir dann befunden / daß  
dieses ein heilsam / Gott wolgefällig/  
und ins gemein / sehr nütliches Werck/  
und Zuerhaltung guter Zucht und Di-  
sciplin hochnöhtig. Als haben Wir/nach gnä-  
diger Erwegung dessen / Ihrem Suchen / Statt  
und Raum gegeben.

Confirmiren und bestätigen demnach Wir/ob-  
angeregte Schul = Ordnung / der Gestalt/  
Daß dieselbe in allen Puncten un̄ Clausulen, Kräff-  
tig seyn / auch steiff und fest darüber gehalten/  
und die jenigen / so darwider handeln / jedesmal /  
nach Befindung / zu verwürckter Straffe / gezo-  
gen werden sollen.

Zu Urkundt / mit Unserm Stiffts Consisto-  
rial - Secret bedrucket / und Geben zu Naumburg  
Am 11. Martii, Anno 1656.

Friederich von Verbisz-  
dorff.

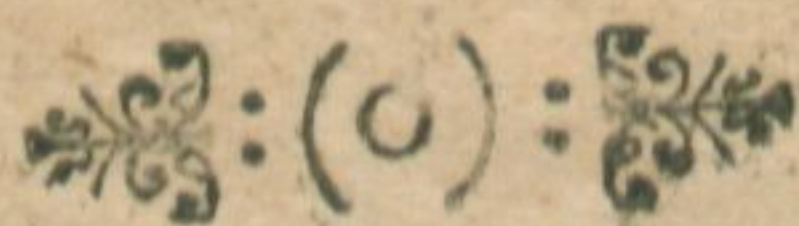
Von

**S** In Gottes Gnaden/  
M D R J Z Z / Herzog zu Sach-  
sen / Jülich / Cleve und Bergk / der Balley  
Düringen Stadthalter.

**L**iebe Getreue / Wir haben Unsern Rähten  
und Consistorialen, Eure verschiedenenes Jahr zur Censur  
unterthänig eingeschickte Schul Ordnung / zu perlustri-  
ren gnädig übergeben / und in einem oder andern gebührende  
Verfügung zu thun / anbefohlen. Wann dann nunmehr  
dieselbige zur Richtigkeit gebracht / auch unsere Confirmation  
darüber erfolgt ist. Als begehren Wir an Euch hiemit /  
Ihr wollet mit Zuziehung der Schul Inspectoren / ermeldte  
Schul Ordnung / denen Praeceptoren und Schülern / ehestes  
publiciren, und Sie allerseits darbey ernstlich ermahnen /  
daß sie derselben in allen Punkten und Clausulen, gehorsam-  
lich nachleben / und es bey Vermeidung der darin gesetzten /  
auch höherer Bestrafung / anders nicht halten / Ihr auch  
ohne Unsern Vorbewußt und Consens / darinnen nichts an-  
dern sollet / An deme geschicht Unsere Meinung. Datum  
Naumburg / am 5. Junij / Anno 1656.

Unsern lieben Getreuen / dem Racht  
allhier zur Naumburg.

Friederich von Verbißdorff.







402733

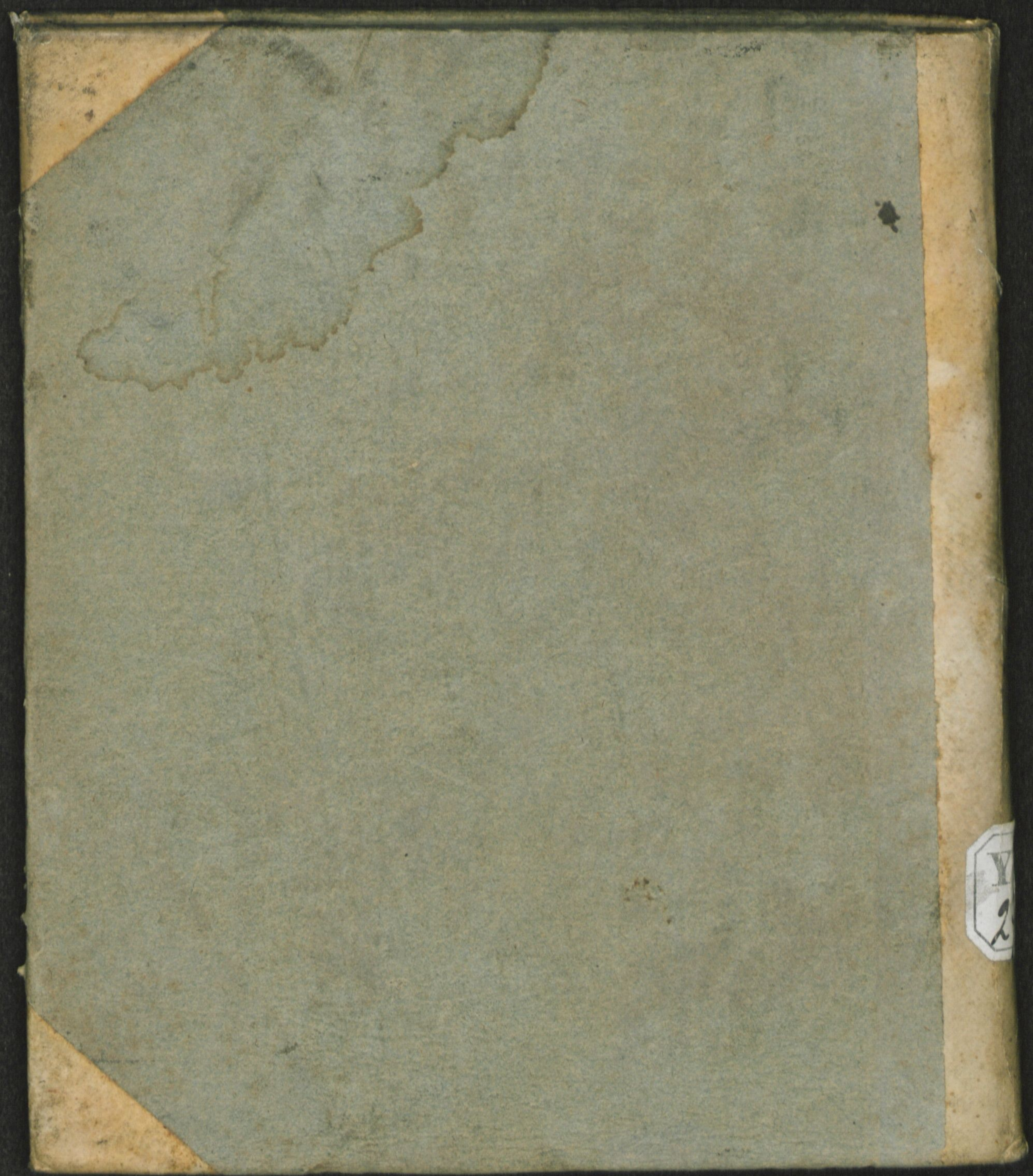
ULB Halle 3  
004 964 195



VD 17

MC





Y  
2



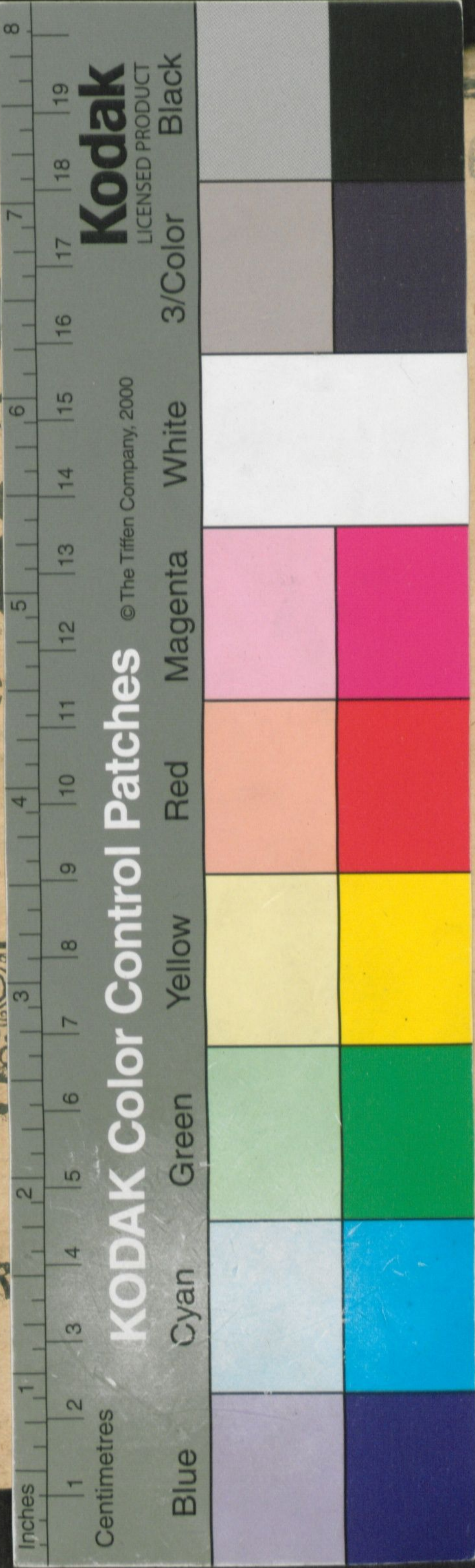


Der  
Stadt Wau  
verneuert  
Schul-Dr  
publicire  
Im Jahr

H 6 5



M A B M B B X  
In Verlegung Martin  
1 6 5 7.  
CF



6.

